



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. August 2012

Nummer 22

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
203014	24. 5. 2012	Polizeiämterärztliches Gutachten zur Feststellung der Polizeidienstfähigkeit	592
21210	13. 6. 2012	Änderung der Gebührenordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	592
		RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	
21210 21220 2123	20. 7. 2012	Durchführung der Bundesärzteordnung, der Bundes-Apothekerordnung und des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	592
		RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales	
631	18. 6. 2012	Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales.	615
		AV des Justizministeriums und RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
71342	30. 7. 2012	Richtlinien zur Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster (Übereinstimmungs-Richtlinien)	615
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
71342	30. 7. 2012	Richtlinien zum Datenaustausch im Verfahren SolumSTAR für das Grundbuch- und Katasteramt (SolumSTAR-Richtlinien)	615

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Bek. d. Ministerpräsidentin	
30. 5. 2012	Berufskonsularische Vertretung der Republik Usbekistan in Frankfurt am Main	616
	Bek. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	
23. 7. 2012	Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	616

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Deutschlandradio	
11. 7. 2012	Bek. – Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios	618

I.**203014****Polizei-amtsärztliches Gutachten zur Feststellung der Polizeidienstfähigkeit**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 403.63.24.01 –
v. 24.5.2012

Anlage*: Verfahrensweise bei der Beauftragung und Erstellung von polizei-amtsärztlichen Gutachten zur Polizeidienstfähigkeit

Durch eine Arbeitsgruppe „Formulargutachten“ habe ich ein Verfahren zur Beauftragung und Erstellung von Gutachten zur Feststellung der Polizeidienstfähigkeit erarbeiten lassen. Diese Unterlagen sind in der Anlage beigefügt.

Damit wird eine landesweit einheitliche Regelung für den eigentlichen polizei-amtsärztlichen Gutachtenaufbau erarbeitet, die u. a. die Integration sogenannter „freier“ Gutachtenanteile in die Schriftform eines **Formulargut**achtens ermöglicht und damit auch die Aussagekraft und Lesbarkeit der Gutachten für die Behörden erhöht.

Zudem wird der Umfang an Informationen beschrieben, die den polizei-amtsärztlichen Gutachtern von Auftragsteller-/Behördenseite mit dem Gutachtauftrag zur Verfügung gestellt werden müssen.

Ich bitte, das in der Anlage beschriebene Verfahren sofort landesweit einheitlich anzuwenden.

* Die Anlage wird nur im elektronischen MBl. NRW. und der SMBl. NRW. dargestellt.

– MBl. NRW. 2012 S. 592

21210

**Änderung
der Gebührenordnung
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe
vom 13. Juni 2012**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 2012 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863) die folgende Änderung der Gebührenordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 7. Dezember 1994 beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 2012 – 232 – 0810.94.1 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Gebührenordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 7. Dezember 1994 (MBL. NRW. 1995 S. 312), zuletzt geändert am 26. Mai 2010 (MBL. NRW. S. 698), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nummer 5 werden die Wörter „die Entscheidung über“ ersatzlos gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 Nummer 6 werden die Wörter „die Entscheidung über“ ersatzlos gestrichen.
3. In § 1 Abs. 1 wird nach der Nummer 6 folgende neue Nummer 7 eingefügt:
„7. die Genehmigung zum Tausch eines Apothekennotdienstes Euro 30,–“
4. In § 1 Abs. 1 wird die bisherige Nummer 7 die Nummer 8 und wie folgt gefasst:
„8. die Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle Euro 60,–“
5. In § 1 Abs. 1 werden die bisherigen Nummern 8, 9, 10, 11 und 12
die Nummern 9, 10, 11, 12 und 13.

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 19. Juni 2012

Apothekerkammer Westfalen-Lippe
Gabriele Regina Overwiening
Präsidentin der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 4. Juli 2012

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege
und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: – 232 – 0810.94.1 –

Im Auftrag
G o d r y

– MBl. NRW. 2012 S. 592

21210**21220****2123**

**Durchführung
der Bundesärzteinordnung,
der Bundes-Apothekerordnung und
des Gesetzes über die Ausübung
der Zahnheilkunde**

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter 232 – 0400.3.0/0402.1/ 0430.2 –
v. 20.7.2012

Bei der Durchführung

- der Bundesärzteinordnung (BÄO) vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218),
- der Bundes-Apothekerordnung (BApO) vom 19. Juni 1989 (BGBl. I S. 1106) und
- des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221)

in der jeweils geltenden Fassung ist wie folgt zu verfahren:

A**Erteilung der Approbation****1**

Erteilung der Approbation an Personen, die ihre Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben

1.1**Unterlagen**

Von Antragstellenden, die in der Bundesrepublik Deutschland

- die Ärztliche Prüfung,
- die Pharmazeutische Prüfung oder
- die Zahnärztliche Prüfung

bestanden haben, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1.1.1

ein kurz gefasster Lebenslauf;

1.1.2

die Geburtsurkunde, bei Verheirateten auch die Eheurkunde, aus der die Namensführung hervorgeht, bei Lebenspartnern eine aktuelle Bestätigung der zuständigen

Behörde über den Partnerschaftsnamen (z.B. Lebenspartnerschaftsurkunde);]

1.1.3

ein Identitätsnachweis;

1.1.3.1

der Nachweis soll mindestens den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und ein Lichtbild enthalten;

in der Regel wird die Identität einer Person durch die Vorlage eines gültigen amtlichen Personaldokuments, mit dem die Pass- und Ausweispflicht in Deutschland erfüllt wird (Pass, Personalausweis, Pass- oder Ausweiserersatz), belegt;

1.1.3.2

bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Europäische Staaten), reicht in der Regel die Vorlage einer Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses aus.

Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, sollen von dem Betroffenen auf der Kopie geschwärzt werden. Dies gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangs- und Seriennummer. Die Betroffenen sind hierauf hinzuweisen;

1.1.3.3

bei Personen, denen der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt wird und denen nicht zumutbar ist, mit den Behörden ihres Herkunftsstaates in Kontakt zu treten, kann in Anlehnung an § 5 Abs. 3 AufenthG von der Vorlage eines Identitätsnachweises abgesehen werden;

1.1.4

ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf;

1.1.5

eine Erklärung darüber, ob gegen die Antragstellenden ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist;

1.1.6

eine ärztliche Bescheinigung, die bei Vorlage nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass die Antragstellenden nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des jeweiligen Berufes ungeeignet sind. In Zweifelsfällen ist eine weitere ärztliche oder eine amtliche Bescheinigung der unteren Gesundheitsbehörde anzufordern;

1.1.7

das Zeugnis über die

- Ärztliche,
- Pharmazeutische oder
- Zahnärztliche

Prüfung.

1.1.8

Sind Unterlagen in fremder Sprache abgefasst, soll eine Übersetzung in deutscher Sprache beigelegt werden. In begründeten Fällen, insbesondere wenn es auf den genauen Wortlaut ankommt oder Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Übersetzung bestehen, ist die Vorlage einer beglaubigten oder von öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherinnen oder Übersetzerinnen oder Dolmetschern oder Übersetzern angefertigten Übersetzung zu verlangen (qualifizierte Übersetzung).

Von Unterlagen aus einem Europäischen Staat kann eine Übersetzung nur angefordert werden, wenn diese für die Bearbeitung des Antrags zwingend benötigt wird. Die Anforderung einer qualifizierten Übersetzung ist in diesem Fall auf die wichtigsten Unterlagen zu beschränken (z.B. Bescheinigung über erworbene Rechte, Bescheinigung über Berufserfahrungen oder persönliche Daten). Zweifel müssen durch Anfragen an die zuständige Be-

hörde des Herkunftsstaates gemäß Teil G Nummer 2.2 geklärt werden.

Eine im Ausland gefertigte Übersetzung steht einer qualifizierten Übersetzung gleich, wenn es sich entweder um eine beglaubigte oder bestätigte Übersetzung aus einem Europäischen Staat handelt, die Übersetzerin oder der Übersetzer von der diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland anerkannt worden ist oder die Vertretung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung bestätigt.

1.1.9

In der Regel sind die Unterlagen im Original oder als beglaubigte Kopien vorzulegen. Originalurkunden können nur dann gefordert werden, wenn diese persönlich übergeben werden können. Von einer Übersendung von Urkunden aus dem Ausland sollte abgesehen werden. Für amtlich beglaubigte Kopien ist der RdErl. d. Innenministeriums v. 28. April 1977 (SMBL. NRW. 2010) zu beachten. Die Beglaubigung kann auch durch einen Notar vorgenommen werden.

1.1.10

Verfahren

Antragstellenden sind binnen eines Monats der Empfang des Antrags und der eingereichten Unterlagen zu bestätigen, die gegebenenfalls noch fehlenden Unterlagen mitzuteilen und der Hinweis zu geben, dass der Lauf der Bearbeitungsfrist erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

Spätestens drei Monate nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen ist über den Antrag zu entscheiden.

1.1.11

Bei der Erteilung der Approbation an Personen aus Drittstaaten sind diese darauf hinzuweisen, dass sie neben der Approbation noch einen Aufenthaltstitel, der zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt, benötigen. Die Ausübung der Tätigkeit ohne diese Berechtigungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 404 Abs. 2 SGB III dar, die nach § 404 Abs. 3 SGB III mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann.

1.1.12

Von Personen, die sich im Ausland aufhalten, kann die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

2

Erteilung der Approbation an Personen, die ihre Ausbildung in einem anderen Europäischen Staat abgeschlossen haben

2.1

Unterlagen

Von Antragstellenden, die ihre Ausbildung in einem anderen Europäischen Staat abgeschlossen haben, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

2.1.1

eine Darstellung des beruflichen Werdegangs (tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildung und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten) in deutscher Sprache;

2.1.2

ein Identitätsnachweis, Nummer 1.1.3 gilt entsprechend;

2.1.3

die amtlich beglaubigte Kopie des in dem betreffenden Staat erteilten Ausbildungsnachweises und der sonstigen Befähigungsnachweise, die von den zuständigen Stellen des Ausbildungslandes für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Ausbildung ausgestellt worden sind. Die Ausbildungsnachweise müssen die Antragstellenden zur uneingeschränkten Ausübung des Berufs im Ausbildungsstaat ermächtigen;

2.1.4

Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Herkunftsstaates, aus denen sich die Zuverlässigkeit und Würdigkeit der antragstellenden Person ergibt (z.B. einen Strafregisterauszug oder andere gleichwertige Unterlagen).

Werden im Herkunftsstaat solche Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine eidesstattliche Erklärung

oder – in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt – durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Person vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates, die eine diese eidesstattlichen oder feierlichen Erklärungen bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat;

2.1.5

ein Nachweis über die gesundheitliche Eignung, wobei ein entsprechender Nachweis, der in dem Herkunftsstaat gefordert wird, anerkannt wird.

Wenn im Herkunftsstaat ein derartiger Nachweis nicht verlangt wird, ist auch eine von einer zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellte Bescheinigung ausreichend.

Die Nachweise nach Ziffer 2.1.4 und 2.1.5 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

2.1.6

Die Antragstellenden müssen erklären, dass sie bisher noch keinen Antrag auf Erteilung einer Approbation gestellt haben.

2.1.7

Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit von Nachweisen, kann die Vorlage weiterer geeigneter Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist gefordert werden. Soweit Unterlagen in einem Europäischen Staat ausgestellt wurden, richtet sich die Überprüfung nach Teil G Nummer 2.2.1

2.1.8

Nummern 1.1.8 bis 1.1.12 gelten entsprechend.

Soweit bekannt, sind Antragstellende über Adressen von Beratungsstellen zu informieren.

2.1.9

Sprachkenntnisse

Die Antragstellenden müssen über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für eine umfassende medizinische oder pharmazeutische Tätigkeit notwendig sind. Sie müssen sich spontan und weitgehend fließend insbesondere mit Patientinnen und Patienten angemessen verständigen sowie komplexe Texte und Fachdiskussionen zu medizinischen oder Zahnmedizinischen bzw. pharmazeutischen Themen verstehen und wiedergeben können.

2.1.9.1

Soweit der Ausbildungsnachweis an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde oder die Antragstellenden eine deutschsprachige Kenntnis- oder Weiterbildungsprüfung bestanden haben, sind weitere Nachweise nicht erforderlich.

2.1.9.2

Im Übrigen sollen die allgemeinen Sprachkenntnisse durch Prüfungszeugnisse nachgewiesen werden, die zumindest den Anforderungen der Stufe B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) oder einem gleichwertigen Sprachniveau entsprechen. In besonderen Ausnahmefällen, in denen die Antragstellenden nachweisbar ausreichende Kenntnisse der deutschen Standardsprache besitzen (z. B. deutsche Muttersprache, Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule), kann auf die Vorlage dieser Sprachzertifikate verzichtet werden.

2.1.9.3

Soweit kein Sachverhalt vorliegt, aus dem auf die Beherrschung der Fachsprache geschlossen werden kann (z. B. eine mehrjährige Tätigkeit als Berufsangehöriger in einem deutschsprachigen Land) ist ein Fachsprachentest durchzuführen, in dem das Leseverstehen sowie der mündliche Ausdruck geprüft werden. Hierzu erhalten die Antragstellenden einen Text aus einem Fachartikel (Länge ca. 500 Wörter), den sie mündlich nach einer Vorbereitungszeit von 20 Minuten zusammengefasst, im Wesentlichen zutreffend und sprachlich gut wiedergeben müssen. Darüber hinaus müssen sie in einem simulierten Patientengespräch nachweisen, dass sie Patientinnen und Patienten in einer verständlichen Sprache aufklären

und beraten können (Dauer des Gespräches ca. 20 Minuten).

2.1.9.4

Der Test soll erst durchgeführt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Approbationserteilung erfüllt sind.

2.2

Anerkennungsregeln

Für die Ausbildungsnachweise der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt der Grundsatz der automatischen Anerkennung.

Hieraus folgt:

Ist der Ausbildungsnachweis eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in der Anlage

- zu § 3 Abs. 1 Satz 2 BÄO aufgeführt und wurde die Ausbildung nach dem 20. Dezember 1976 begonnen oder
- zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ZHG aufgeführt und wurde die Ausbildung nach dem 27. Januar 1980 begonnen,

besteht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Approbation. Ist der Mitgliedsstaat der Europäischen Union nach dem 20. Dezember 1976 beigetreten, wird auf eine Ausbildung abgestellt, die nach dem Datum des Beitritts oder bei abweichender Vereinbarung nach dem vereinbarten Datum begonnen wurde.

Ist das Diplom eines Europäischen Staates in der Anlage

- zu § 4 Abs. 1 a BAPo aufgeführt,

besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Approbation, wenn die Ausbildung nach dem in der Anlage aufgeführten jeweiligen Stichtag begonnen wurde.

2.3

Nummer 2.2 Satz 1 gilt für ärztliche und zahnärztliche Ausbildungsnachweise, die in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) nach dem 31. Dezember 1992 ausgestellt worden sind, entsprechend. Bei Diplomen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR, mit dem eine besondere Vereinbarung zum Zeitpunkt der Geltung der Verpflichtungen aus der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen – Berufsanerkennungsrichtlinie – (ABl. EG L 255) getroffen worden ist, gilt das hiernach maßgebende Datum.

2.4

Für ärztliche und zahnärztliche Ausbildungsnachweise, die von Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch eingeräumt haben, ausgestellt worden sind, gilt Nummer 2.2 Satz 1 ab dem hierfür maßgeblichen Zeitpunkt entsprechend.

2.5

Entsprechen die Nachweise nicht der in der Anlage

- zu § 3 Abs. 1 Satz 2 BÄO,
- zu § 4 Abs. 1 a BAPo oder
- zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ZHG

jeweils aufgeführten Bezeichnung, sind sie mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber vorzulegen, dass die abgeschlossene Ausbildung den Mindestanforderungen des Art. 24, Art. 44 oder Art. 34 der Berufsanerkennungsrichtlinie entspricht und sie den für diesen Staat in den Anlagen jeweils genannten Ausbildungsnachweisen gleichstehen.

2.6

Diese Konformitätsbescheinigungen müssen

- von der zuständigen, durch den Mitgliedstaat gemeldeten Behörde erteilt worden sein,
- die Bestimmungen der Richtlinie, auf die sie sich bezieht, enthalten,
- möglichst bereits im Titel die Art der Bescheinigung aufführen,

- den Beruf erkennen lassen (z.B. Arzt oder Zahnarzt) und
- inhaltlich verständlich zum Ausdruck bringen, dass alle in der Richtlinie vorgesehenen Ausbildungsbedingungen erfüllt wurden.

2.7

Ein Ausbildungsnachweis, der eine Ausbildung abschließt, die vor den in den Nummern 2.2 bis 2.4 genannten Daten begonnen wurde, ist anzuerkennen, wenn ihm eine Konformitätsbescheinigung beigelegt ist. Kann eine Konformitätsbescheinigung nicht beigelegt werden, ist die Ausbildung anzuerkennen, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gemäß Nummer 2.9.1 bis 2.9.6 gegeben ist.

2.8

Sind die Mindestanforderungen nicht erfüllt, so ist die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates zu verlangen, aus der sich ergibt, dass die Antragstellenden während der fünf Jahre vor Ausstellung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig dem Beruf in einem Europäischen Staat in Vollzeit ausgeübt haben. Bei Teilzeitarbeit verlängern sich die Zeiten entsprechend.

2.9

Können Antragstellende eine dreijährige Berufspraxis nicht nachweisen, ist die Approbation zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Hierzu sind die Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Ausbildung zu ermitteln.

2.9.1

Der Ausbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildung der Antragstellenden keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Ausbildung nach

- der BÄO und der ÄAppO
- der BApo und der AAppO oder
- dem ZHG und der ZAppO

aufweist.

2.9.1.1

Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn

- die im Ausland abgeschlossene Ausbildung mindestens ein Jahr kürzer war als die Mindestausbildungsdauer der deutschen Ausbildung,
- in der Ausbildung Fächer, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Berufsausübung ist, fehlen oder sich ihre Inhalte oder ihr zeitlicher Umfang gegenüber der deutschen Ausbildung deutlich unterscheiden oder
- die Voraussetzungen der §§ 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 BÄO, 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 BApo oder 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 ZHG erfüllt sind.

Wesentlich für die Berufsausübung ist ein Fach insbesondere dann, wenn das Fehlen von Kenntnissen oder Fertigkeiten in diesem Fach ernsthafte Gefahren für die Gesundheit von Patientinnen und Patienten befürchten lässt.

2.9.1.2

Bei der Bewertung der Fächer ist entscheidend, ob die Ausbildungsgegenstände der Ausbildung an einer beispielhaft ausgewählten Universität in Nordrhein–Westfalen entsprechen. Hierbei sind die Studieninhalte (der Ausbildungsstoff und der zeitliche Umfang der einzelnen Fächer) sowie die Anteile von praktischer und theoretischer Ausbildung zu vergleichen.

Sieht die deutsche Ausbildungsordnung einen Abschnitt mit praktischer Ausbildung vor (z.B. § 4 AAppO), ist zu überprüfen, ob Antragstellende bereits Tätigkeiten abgeleistet haben, die den inhaltlichen Anforderungen der deutschen Ausbildung entsprechen. Hierbei kommt es nicht auf die formale Zuordnung dieser Tätigkeit zu der ausländischen Ausbildung an; maßgeblich ist vielmehr, ob der im Ausland absolvierte Werdegang zu demselben Ausbildungsstand führt wie eine im Inland absolvierte Ausbildung.

2.9.1.3

Ein wesentlicher Unterschied liegt vor, wenn die Dauer der Stoffvermittlung deutlich geringer ist als die Stundensätze der Vergleichsstudienordnung, wobei Prozentsätze lediglich Hilfsmittel zur Orientierung sind. Je wichtiger ein Fach für die Berufsausübung ist, desto geringere Abweichungen müssen hingenommen werden. Bei Kernfächern der Ausbildung kann im Hinblick auf die Regelung in Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) der Berufsanerkennungsrichtlinie eine zeitliche Differenz von 20 % und mehr ein Anhaltspunkt für einen deutlichen Unterschied in der Stoffvermittlung sein.

2.9.1.4

Die Antragstellenden können aufgefordert werden, Informationen und Nachweise zu Inhalt, Dauer und Rahmenbedingungen ihrer Ausbildung, insbesondere Studiennachweise, Zeugnisse etc. vorzulegen. Fremdsprachige Unterlagen bedürfen einer qualifizierten Übersetzung.

2.9.1.5

Eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz in 53113 Bonn (Zentralstelle) oder einer sachverständigen Person muss eingeholt werden, wenn für die Beurteilung der Ausbildung im Ausland eine besondere Sachkunde erforderlich ist.

2.9.2

Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch fachlich entsprechende Kenntnisse ausgeglichen werden, die von den Antragstellenden im Rahmen ihrer Berufspraxis in einem Europäischen Staat oder einem Drittland erworben wurden. Diese sind in der Regel durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis nachzuweisen.

2.9.2.1

Es ist festzustellen, welche Fachkenntnisse und Fähigkeiten durch die berufliche Tätigkeit erworben wurden, ob diese eine berufsqualifizierende Wirkung haben (Berufstätigkeit mit fachlichem Bezug zu den nicht abgedeckten Sachgebieten) und ob deshalb keine wesentlichen Unterschiede mehr bestehen. Defizite in einem bestimmten Fach können durch eine angemessen lange Tätigkeit in diesem Fachgebiet ausgeglichen werden.

Berufliche Tätigkeiten, die unter Aufsicht ausgeübt wurden, sind als praktische Erfahrung zu berücksichtigen, wenn sie die Unterschiede ganz oder teilweise aufheben.

2.9.3

Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, ist spätestens vier Monate, nachdem alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, hierüber ein rechtsmittelfähiger Bescheid verbunden mit dem Angebot einer Eignungsprüfung zu erteilen. Hierin sind insbesondere die Sachgebiete mitzuteilen, in denen wesentliche Unterschiede bestehen und auf die sich die Prüfung erstrecken soll, worin sie bestehen, warum die Unterschiede die Antragstellenden daran hindert, den Beruf in beanstandungsfreier Weise auszuüben und warum die Unterschiede nicht durch eine berufliche Tätigkeit ausgeglichen worden sind.

2.9.4

Die Approbation ist im Fall der Nummer 2.9.3 zu erteilen, wenn Antragstellende in der Eignungsprüfung nachgewiesen haben, dass sie die für die Approbationserteilung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben. Die Prüfung ist auf die Sachgebiete zu beschränken, in denen wesentliche Unterschiede festgestellt worden sind. Der Ablauf des Prüfungsverfahrens ergibt sich aus Abschnitt II der **Anlagen 3a, 3b und 3c**.

2.9.5

Ist in einem Verfahren zur Erteilung oder Verlängerung einer Berufserlaubnis die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikationen bereits festgestellt worden, ist dies auch bei einem Antrag auf Erteilung einer Approbation zu berücksichtigen.

2.9.6

Kann durch die Prüfung nicht festgestellt werden, dass die Prüflinge über die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, darf sie wiederholt werden. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten orientiert sich an der in der jeweiligen Approbati-

onsordnung festgelegten Zahl der Wiederholungsprüfungen. Die Wiederholungsprüfung ist vor derselben Behörde abzulegen, die die erste Prüfung abgenommen hat.

2.10

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Bundesgesetzen auch spezifische erworbene Rechte für Ausbildungsnachweise aus zerfallenen Staaten festgelegt sind (z.B. in § 14 b Abs. 1 Satz 3 BÄO). Für die Anwendung der durch den Beitrittsvertrag eingeräumten Rechte kommt es im Wesentlichen auf eine dreijährige Tätigkeit im Hoheitsgebiet des Nachfolgestaates an.

3

Erteilung der Approbation an Personen, die ihre Ausbildung in einem Drittland abgeschlossen haben

3.1

Unterlagen

Von Antragstellenden, die eine Ausbildung außerhalb der Europäischen Staaten abgeschlossen haben, sind die in den Nummern 2.1.1 bis 2.1.5 genannten Nachweise vorzulegen. Die Nummer 2.1.6 gilt entsprechend.

3.1.1

Sofern der Umfang der Berufsausübungsberechtigung nicht aus eigener Sachkenntnis beurteilt werden kann, sollen die Antragstellenden eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ausbildungsstaates vorlegen, dass sie zur uneingeschränkten Ausübung des Berufes in diesem Land berechtigt sind. Können Zweifel hierdurch nicht ausgeräumt werden, sind eine Stellungnahme der Zentralstelle und/oder ein anderes Sachverständigengutachten einzuholen.

3.1.1.1

Wird im Ausbildungsstaat die Ausübung des Berufs lediglich aus Gründen, die einer Berufsausübung in Deutschland nicht entgegenstehen, verwehrt (z.B. bei politisch motivierten Berufsverboten), ist von einer uneingeschränkten Berufsausübungsberechtigung auszugehen.

3.1.2

Wenn die Antragstellenden keinen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben, müssen sie durch geeignete Unterlagen und Bescheinigungen (z. B. durch eine Einstellungszusage, durch sonstige Schreiben über eine Kontaktaufnahme mit möglichen Arbeitsstellen oder durch den Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit) darlegen, dass sie in dem jeweiligen Regierungsbezirk ihren Beruf ausüben wollen. Dasselbe gilt für Personen mit einem Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen, wenn besondere Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

3.1.3

Nummer 2.1.8 und 2.1.9 gelten entsprechend.

3.1.4

Bestehen Zweifel an der Echtheit einer öffentlichen Urkunde, die in einem Drittland ausgestellt wurde, soll sie durch die diplomatische oder konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in dem Herkunftsstaat legalisiert oder durch die deutsche Auslandsvertretung im Wege der Amtshilfe hinsichtlich ihrer Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit überprüft werden. Soweit die Urkunde durch völkerrechtliche Verträge von der Legalisation befreit ist, ist die Ausstellung einer Apostille zu verlangen.

3.2

Anerkennungsregeln

Die Approbation darf nur erteilt werden, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.

3.2.1

Nummern 2.9.1 bis 2.9.6 gelten entsprechend. Abweichend von Nummer 2.9.3 ist den Antragstellenden die Durchführung einer Kenntnisprüfung anzubieten.

3.2.2

Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, ist spätestens vier Monate, nachdem alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, hierüber ein rechtsmittelfähiger Bescheid verbunden mit dem Angebot einer Kenntnisprüfung

zu erteilen. Für die Begründung des Bescheides gilt Nummer 2.9.3 entsprechend.

3.2.3

Können die erforderlichen, insbesondere die in Nummer 2.9.1.4 genannten Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragstellenden liegen (z.B. bei Asylsuchenden, denen von ihrem Heimatstaat die Herausgabe der Dokumente verweigert wird), von diesen nicht vorgelegt werden, ist ebenfalls die Durchführung einer Kenntnisprüfung anzubieten.

3.2.4

Der Ablauf des Prüfungsverfahrens ergibt sich

- für Ärztinnen und Ärzte aus der Anlage 3 a,
- für Apothekerinnen und Apotheker aus der Anlage 3 b,
- für Zahnärztinnen und Zahnärzte aus der Anlage 3 c.

3.2.5

Vor der Teilnahme an der Prüfung kann Antragstellenden eine Berufserlaubnis

- gem. § 10 Abs. 1 BÄO für eine achtzehnmonatige strukturierte ärztliche Tätigkeit (davon mindestens je sechs Monate Innere Medizin und Chirurgie),
- gem. § 11 Abs. 1 BApO für eine einjährige pharmazeutische Tätigkeit in einer Apotheke (darüber hinaus sollten die Antragstellenden an den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen nach § 4 Abs. 4 AAppO teilnehmen) oder
- gem. § 13 Abs. 1 ZHG für eine einjährige zahnärztliche Tätigkeit

unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung einer oder eines approbierten Berufsangehörigen als Ausbildungsergänzung erteilt werden. Die Berufserlaubnis wird für den in Satz 1 genannten zeitlichen Umfang innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren erteilt.

Bei unzureichenden Kenntnissen der Fachsprache sind die Antragstellenden darauf hinzuweisen, dass sie spätestens nach einem Jahr einen Fachsprachentest ablegen müssen (vgl. Teil D Nummer 2.4 und 2.3.5).

3.2.6

Haben Prüflinge die Kenntnisprüfung nicht bestanden, kann ihnen bis zur Wiederholungsprüfung eine Berufserlaubnis für die Dauer von maximal einem Jahr erteilt werden, wenn die Prüfungskommission festgestellt hat, dass (ggf. unter welchen Auflagen) eine berufliche Tätigkeit ohne Beeinträchtigung der gesundheitlichen Belange von Patientinnen und Patienten möglich ist. Die Gesamtdauer der Ausbildungsergänzung darf in diesem Fall zwei Jahre nicht überschreiten.

3.3

Ausschluss der Berufszulassung

Eine Approbation darf nicht erteilt werden, wenn in der Bundesrepublik Deutschland eine in der jeweiligen Approbationsordnung vorgesehene Prüfung oder ein Abschnitt dieser Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

4

Erteilung der Approbation an Personen, die ihre Ausbildung in einem Drittland abgeschlossen haben und deren Ausbildungsnachweis von einem Europäischen Staat anerkannt worden ist

Hat ein Europäischer Staat einen Ausbildungsnachweis aus einem Drittland unter Beachtung der Mindestanforderungen der Berufsanerkennungsrichtlinie anerkannt, gelten die Nummern 2.1 bis 2.9.6 entsprechend.

5

Aussetzung der Entscheidung über den Approbationsantrag

Liegen Verdachtsmomente nach

- § 3 Abs. 5 BÄO,
- § 4 Abs. 5 BApO oder
- § 2 Abs. 5 ZHG

vor und soll deshalb die Entscheidung über die Erteilung der Approbation ausgesetzt werden, ist zu prüfen, ob den Antragstellenden bis zur Beendigung des Strafverfahrens eine Berufserlaubnis erteilt werden kann.

B

Rücknahme, Widerruf, Ruhensanordnung der Approbation

1

Rücknahme und Widerruf der Approbation

1.1

Die Approbation ist zu widerrufen, wenn sich Berufsangehörige nach ihrer Erteilung eines Verhaltens schuldig machen, aus dem sich Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt.

Die Begriffe Unwürdigkeit und Unzuverlässigkeit haben jeweils eine eigenständige Bedeutung.

1.2

Unwürdigkeit zur Ausübung des Berufes ist dann anzunehmen, wenn Berufsangehörige durch ihr Verhalten (z.B. durch einen sexuellen Missbrauch) nicht mehr das zur Ausübung des Berufes erforderliche Ansehen und Vertrauen besitzen. Auch ein außerhalb des Berufes liegendes Fehlverhalten kann den Widerruf der Approbation wegen Unwürdigkeit rechtfertigen. Eine strafrechtliche Verurteilung, z.B. wegen Betruges, ist daher grundsätzlich geeignet, Berufsangehörige als unwürdig zur Ausübung des Berufes erscheinen zu lassen.

1.3

Die Zuverlässigkeit muss den besonderen Anforderungen des jeweiligen Berufes entsprechen. Entscheidend ist der Eindruck der Gesamtpersönlichkeit.

Unzuverlässigkeit liegt vor, wenn Berufsangehörige nicht die charakterliche Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung des Heilberufes bieten. Sie kann u. a. aus dem Fehlen der Eigenschaft der Gewissenhaftigkeit, z.B. bei Alkohol- oder Medikamentenabhängigkeit oder dem erkennbaren Hang zur Missachtung gesetzlicher Vorschriften, vor allem bei wiederholten Straftaten im Zusammenhang mit der Berufsausübung gefolgert werden.

Anders als bei der Unwürdigkeit ist das Verhalten in der Vergangenheit nicht allein ausschlaggebend. Dem Begriff wohnt eine prognostische Komponente inne. Es ist vorrangig auf die Wahrscheinlichkeit künftiger Gesetzestreue bei der Ausübung des Berufes abzustellen. Bei länger zurückliegenden Verfehlungen ist im Hinblick auf die Schwere der Verfehlung bei zwischenzeitlich erwiesener Gesetzestreue zu prüfen, welche Bedeutung für die Prognosestellung dem Zeitablauf zukommen kann.

1.4

Der Sachverhalt wird in der Regel in einem Straf- oder Berufsgerichtsverfahren oder in einem Verfahren zur Entziehung der Zulassung als Vertragsärztin bzw. Vertragsarzt oder Vertragszahnärztin bzw. Vertragszahnarzt ermittelt. Es ist für die Rücknahme oder den Widerruf der Approbation vor allem nach den in solchen Verfahren festgestellten Tatsachen zu entscheiden, ob es sich dabei um Verfehlungen handelt, die eine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Heilberufes begründen. Es ist aber auch ein Verhalten zu berücksichtigen, das Straftatbestände nicht erfüllt, wenn es dem Vertrauen in die ordnungsgemäße Erfüllung der Berufspflichten die Grundlage entzieht. Auch ein einmaliges Fehlverhalten ist grundsätzlich geeignet, den Schluss auf eine Berufs-unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zu begründen.

1.5

Eine rechtskräftige straf- oder berufsrechtliche Verurteilung, der Entzug der Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung oder der Widerruf der Erlaubnis zum Betreiben einer Apotheke rechtfertigen nicht von vornherein den Widerruf oder die Rücknahme der Approbation. Vielmehr ist in jedem Einzelfall unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen, ob Art, Schwere und Ausmaß der begangenen Verfehlungen die Rücknahme oder den Widerruf der Approbation zum Schutz öffentlicher Interessen, insbesondere der Patientinnen und Patienten, erfordern.

Die Feststellung der Unwürdigkeit durch das Berufsgericht wird in der Regel zur Aufhebung der Approbation führen.

1.6

Die Rückgabe der Approbationsurkunde nach bestandskräftiger Widerrufs- oder Rücknahmeentscheidung richtet sich nach § 52 VwVfG NRW.

2

Anordnung des Ruhens der Approbation

2.1

Die Anordnung des Ruhens der Approbation nach

- § 6 Abs. 1 Nr. 1 BÄO,
- § 8 Abs. 1 BApO oder
- § 5 Abs. 1 ZHG

setzt voraus, dass gegen die oder den Berufsangehörigen wegen des Verdachts einer Straftat ein Strafverfahren eingeleitet ist. Auch das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren gehört als erster Verfahrensabschnitt zum Strafverfahren.

2.2

Eine weitere Voraussetzung für die Ruhensanordnung ist, dass die Beschuldigten die ihnen vorgeworfene Straftat mit hoher Wahrscheinlichkeit begangen haben.

2.3

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die erhobenen Vorwürfe so schwerwiegend sind, dass sie – falls sie sich später als zutreffend herausstellen – die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Heilberufes begründen.

2.4

Die Ruhensanordnung ist eine vorläufige Maßnahme zum Schutz der Patientinnen und Patienten vor den Gefahren, die mit der Berufsausübung von möglicherweise unzuverlässigen Berufsangehörigen verbunden sind, aber auch zum Schutz des Vertrauens der Bevölkerung in die Integrität der Heilberufe. Sie steht im Ermessen der Behörde. Es ist deshalb erforderlich, bei der Entscheidung, ob das Ruhen der Approbation angeordnet werden soll, alle Umstände des Einzelfalls zu würdigen und die Folgen der Anordnung für die Beschuldigten mit den Gefahren, die bei einer weiteren Berufstätigkeit für Dritte, insbesondere für Patientinnen und Patienten, eintreten könnten, abzuwägen.

2.5

Die Anordnung des Ruhens der Approbation als Arzt oder Zahnarzt belässt dem Betreffenden die Möglichkeit, die Praxis während der Zeit des Ruhens durch einen Vertreter weiterzuführen (so ausdrücklich § 6 Abs. 4 BÄO).

C

Erneute Erteilung der Approbation

1

Wird die Approbation zurückgenommen oder widerrufen, so wird diese unwirksam. Dies gilt auch für den Verzicht. Bei der Neuerteilung einer Approbation müssen deshalb alle Voraussetzungen des

- § 3 BÄO,
- § 4 BApO oder
- § 2 ZHG

vorliegen. Sofern die ärztliche Ausbildung nach der Bestallungsordnung für Ärzte oder nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossen worden ist, sind anstelle des Nachweises nach § 3 Abs. 1 Nummer 4 BÄO die zum Zeitpunkt der ärztlichen Prüfungen erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen. Die Zuständigkeit der entscheidenden Behörde ergibt sich aus

- § 12 BÄO,
- § 12 BApO oder
- § 16 ZHG.

2

Bei einer strafrechtlichen Verurteilung sind vornehmlich die Bemühungen nach der Tat und nach der Verurteilung, Zuverlässigkeit und Würdigkeit wiederzuerlangen, eingehend und kritisch zu beurteilen. Es ist zu prüfen, ob eine widerrufliche Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Heilberufes erteilt werden kann, wenn noch Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit oder Würdigkeit, insbesondere hinsichtlich der beruflichen Eignung zur uneingeschränkten Ausübung des Berufes bestehen, jedoch zu erwarten ist, dass die Approbation innerhalb oder nach der Frist erteilt werden wird. Hierbei ist in zweckentsprechender Weise von der Möglichkeit der Begrenzung der Erlaubnis auf bestimmte Tätigkeiten, insbesondere in abhängiger Stellung, Gebrauch zu machen. §§ 8 BÄO und 7a ZHG sind zu beachten. Auch die Erlaubnis zur probeweisen Ausübung des Apothekerberufes ist auf höchstens 2 Jahre zu befristen. Eine lediglich verurteilungsfreie Führung nach der Straftat wird im Allgemeinen für die Wiedererteilung der Approbation nicht ausreichend sein, da dies selbstverständlich ist.

3

Im Allgemeinen muss die Entziehung der Approbation längere Zeit zurückliegen, ehe ein Antrag auf Wiedererteilung der Approbation Erfolg haben kann. Ob die Widerrufs- oder Rücknahmegründe beseitigt sind, hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalles ab.

So ist etwa bei schwerwiegenden Vorwürfen ein zeitlicher Rahmen von bis zu fünf Jahren nach bestandskräftigem Widerruf der Approbation bis zur Neuerteilung grundsätzlich nicht unangemessen. Die Erteilung einer Berufserlaubnis sollte dabei in der Regel erst zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist ins Auge gefasst werden.

Zeiten, in denen Berufsangehörige außerhalb der vorgenannten Fristen auf Grund anderer Verfahren (Entziehung der Zulassung als Vertragsärztin bzw. Vertragsarzt, Berufsverbot etc.) nicht beruflich tätig sein durften, können auf die Wartezeit grundsätzlich nicht angerechnet werden.

D**Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Berufes****1****Unterlagen**

Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1.1

Bei Anträgen gemäß

- § 10 Abs. 1 BÄO,
- § 11 Abs. 1 BApo oder
- § 13 Abs. 1 ZHG:

1.1.1

ein schriftlicher Antrag in deutscher Sprache;

1.1.2

die in Teil A Nummer 2.1.1 bis 2.1.5 genannten Nachweise.

Teil A Nummern 2.1.6 bis 2.1.8, 3.1.1 bis 3.1.2 und 3.1.4 gelten entsprechend;

1.1.3

die zuletzt erteilte Berufserlaubnis, soweit sie von einer anderen Behörde ausgestellt wurde;

1.1.4

eine Erklärung über Zweck und Ziel der beabsichtigten Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland;

1.1.5

ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Umgangssprache; Teil A Nummer 2.1.9.1 und 2.1.9.2 gelten entsprechend;

1.2

Bei Anträgen gemäß § 10 Abs. 5 BÄO:

1.2.1

die in Teil A Nummer 2.1.2, 2.1.4, und 2.1.5 genannten Nachweise.

Teil A Nummern 2.1.6 bis 2.1.8, 3.1.2 und 3.1.4 sowie Teil D Nummer 1.1.5 gelten entsprechend;

1.2.2

das Zeugnis über den Abschluss des Hochschulstudiums (an Stelle des Ausbildungsnachweises nach Teil A Nummer 2.1.3);

1.2.3

eine Darstellung der weiteren Ausbildungsabschnitte einschließlich der voraussichtlichen Ausbildungsstätten sowie Nachweise über die Erforderlichkeit der Tätigkeiten nach ausländischem Ausbildungsrecht.

1.3

Bei Anträgen gemäß § 10 a BÄO:

1.3.1

schriftlicher Antrag;

1.3.2

gültige zahnärztliche Approbation;

1.3.2.1

gültige Anerkennung als Fachzahnärztin oder als Fachzahnarzt für Kieferchirurgie nach den Weiterbildungsvorschriften der ehem. DDR oder

1.3.2.2

gültige Anerkennung als Fachzahnärztin oder als Fachzahnarzt für eine theoretischexperimentelle Fachrichtung der Medizin nach den Weiterbildungsvorschriften der ehem. DDR;

1.3.3

Erklärung darüber, dass die Antragstellenden die ärztliche Tätigkeit in dem jeweiligen Regierungsbezirk auszuüben beabsichtigen. Belege darüber sind beizufügen.

2**Grundsätze für die Erteilung einer Berufserlaubnis**

Bei der Erteilung einer Erlaubnis nach

- § 10 Abs. 1 BÄO,
- § 11 Abs. 1 BApo oder
- § 13 Abs. 1 ZHG

ist Folgendes zu beachten:

2.1

Die Vorschriften gelten für Antragstellende, die nach Abschluss ihrer Ausbildung ohne Approbation in der Bundesrepublik Deutschland den Beruf als Ärztin bzw. Arzt, Apothekerin bzw. Apotheker oder Zahnärztin bzw. Zahnarzt ausüben wollen. Da durch die Änderungen der Approbationsvorschriften durch das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (BQFG) künftig die Approbation unabhängig von der Staatsangehörigkeit erteilt wird, sind Antragstellende grundsätzlich auf das Approbationsverfahren zu verweisen. Die Erteilung von Berufserlaubnissen kommt in der Regel nur noch für Personen mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat in Betracht, die eine der Voraussetzungen für die Approbation (noch) nicht erfüllen oder für die die Durchführung eines Approbationsverfahrens ein unverhältnismäßiger Aufwand bedeuten würde.

2.1.1

Personen, die über einen Ausbildungsnachweis aus einem Europäischen Staat verfügen oder deren Ausbildungsnachweis von einem Europäischen Staat anerkannt worden ist, kann nur in eng begrenzten Fällen eine Berufserlaubnis erteilt werden.

2.1.1.1

Voraussetzung ist, dass an der beabsichtigten Tätigkeit ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Hierbei handelt es sich in der Regel um Fallkonstellationen, in denen Antragstellenden eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbation (noch) fehlt.

2.1.1.2

In Betracht kommen beispielsweise Personen, an deren Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland zur Sicherstellung der medizinischen oder pharmazeutischen Ver-

sorgung wegen ihres großen Fachwissens ein großes Interesse besteht, die aber über keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Fachsprache verfügen. Diese Personen könnten mit der Berufserlaubnis die erforderliche Sprachkompetenz erwerben und dann die Approbation beantragen.

2.1.1.3

Auch Personen, denen ein gleichwertiger Ausbildungsstand fehlt, können zur Herstellung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbation eine Berufserlaubnis erhalten. Teil A Nummern 3.2.5 und 3.2.6 gelten entsprechend. Die Tätigkeit findet, soweit dies möglich ist, in den Gebieten statt, die Gegenstand der Prüfung sein werden.

2.1.1.4

Deutschen Staatsangehörigen ist die Beantragung einer solchen Erlaubnis ebenfalls möglich.

2.1.1.5

Im Falle der Erteilung einer Berufserlaubnis besteht jederzeit ein Anspruch auf Entscheidung über einen Antrag auf Approbationserteilung.

2.2

Die Erteilung einer Berufserlaubnis setzt – abgesehen von der in § 10 Abs. 5 BÄO getroffenen Sonderregelung – stets eine abgeschlossene Ausbildung für den Arzt-, Apotheker- oder Zahnarztberuf voraus. Ist dieses Tatbestandsmerkmal nicht gegeben, muss der Antrag abgelehnt werden.

Teil A Nummern 3.1.1 bis 3.1.4 gelten entsprechend.

2.3

Auf die Erlaubniserteilung besteht kein Rechtsanspruch, sondern nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Im Rahmen der Ermessensausübung sind bei der in jedem Einzelfall vorzunehmenden Güter- und Interessenabwägung das private Interesse der Antragstellenden und die öffentlichen Belange, die für oder gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen, zu würdigen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

Für eine sachgerechte Ermessensbetätigung ist hinsichtlich des öffentlichen Interesses Folgendes zu beachten:

2.3.1

Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des BQFG spricht grundsätzlich die Sicherstellung eines ausreichenden Fachkräfteangebots für die Erteilung von Berufserlaubnissen in allen Berufen. Bisher bestehende Unterschiede in der Behandlung verschiedener Berufsgruppen sollen soweit wie möglich vermieden werden.

2.3.2

Eine Berufserlaubnis zur Durchführung einer Weiterbildung kann zukünftig nicht mehr erteilt werden. Der Gesetzgeber wollte in Hinblick auf die Anforderungen des europäischen Rechts ausschließen, dass Personen mit einem nicht gleichwertigen Drittstaatsdiplom eine Weiterbildung absolvieren. Nach dem Wegfall der Staatsangehörigkeitsvorbehalte kommt für diesen Zweck deshalb nur eine Approbation in Betracht.

2.3.3

Berufsangehörige mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat können eine Berufserlaubnis im Rahmen einer Fortbildung, zur Gewinnung von Auslandserfahrungen oder zum wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch erhalten.

2.3.4

Die Berufserlaubnis kann aus Gründen der ärztlichen, der zahnärztlichen oder der Arzneimittelversorgung erteilt werden.

2.3.4.1

Versorgungsgründe liegen vor, wenn die Tätigkeit der Antragstellenden erforderlich ist, um eine ärztliche, pharmazeutische oder zahnärztliche Unterversorgung der Bevölkerung zu verhindern. Ab wann eine derartige Mangelsituation vorliegt, ist eine Frage der einzelfallbezogenen Bewertung der für die jeweilige Region zur Verfügung stehenden Informationen. Tatsächliche Feststellungen und rechtliche Erwägungen der Ausländerbe-

hörde und der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung eines Aufenthaltstitels können zur Vermeidung einer wenig zweckmäßigen Doppelprüfung zu Grunde gelegt werden.

2.3.4.2

Unter den Begriff „Versorgungsgründe“ fallen nicht Forschungsarbeiten, die im Rahmen von Promotions- oder Habilitationsverfahren geleistet werden. Dies gilt auch für Forschungsvorhaben an Universitäten oder wissenschaftlichen Instituten. Daher ist es grundsätzlich nicht zulässig, eine Berufserlaubnis über die in § 10 Abs. 2 BÄO, § 11 Abs. 2 BApO und § 13 Abs. 2 ZHG genannten Zeiträume hinaus zu Forschungszwecken oder zu dem Zweck zu erteilen, dass ein laufendes Promotions- oder Habilitationsverfahren abgeschlossen werden kann.

2.3.4.3

Da nicht besetzte Stellen im ärztlichen Dienst der Krankenhäuser nach den Feststellungen des Deutschen Krankenhausinstituts bereits Auswirkungen auf die Patientenversorgung haben, ist davon auszugehen, dass die Erteilung und die Verlängerung von ärztlichen Berufserlaubnissen im Regelfall im Interesse der medizinischen Versorgung liegt.

2.3.4.4

Die Erteilung einer Berufserlaubnis aus Gründen der ärztlichen Versorgung ist nur möglich, wenn zwar die Gleichwertigkeit der Grundausbildung nicht gegeben ist, aber in dem Gebiet, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll, ein gleichwertiger Weiterbildungsstand nachgewiesen wird.

2.3.4.4.1

Voraussetzung ist eine abgeschlossene ärztliche Weiterbildung in einem Fachgebiet. Über die Gleichwertigkeit der Weiterbildung entscheidet die jeweils zuständige Ärztekammer im Verfahren nach § 39 Absatz 7 Satz 1 HeilBerG.

2.3.4.4.2

Die Erlaubnis wird auf das Gebiet beschränkt. Sie ist mit den Einschränkungen und Nebenbestimmungen zu versehen, die den Defiziten der Ausbildung Rechnung tragen. Hierbei ist auch über die Teilnahme am Not(fall)dienst zu entscheiden.

2.3.4.5

Personen, die eine Berufserlaubnis zur Sicherstellung der Versorgung erhalten haben, dürfen sich – mit Ausnahme von Ärztinnen und Ärzte – weiterbilden. Sie sind allerdings darauf hinzuweisen, dass bei einem Wegfall der Versorgungsinteressen keine Berufserlaubnis zum Abschluss der Weiterbildung erteilt wird.

2.3.5

Die Antragstellenden müssen sich spontan und fließend in Deutsch verständigen und medizinischen Fachdiskussionen folgen können. Der Nachweis hierüber wird durch ein Sprachzertifikat der Stufe B 2 erbracht (vgl. Nummer 1.1.5). Bei Verlängerung der Berufserlaubnis über den Zeitraum von einem Jahr hinaus müssen die Antragstellenden die Beherrschung der deutschen Fachsprache nachweisen. Teil A Nummer 2.1.9.3 gilt entsprechend.

2.3.6

Beim Fehlen einer gleichwertigen Ausbildung oder Weiterbildung muss gewährleistet sein, dass durch die berufliche Tätigkeit keine Gefahr für Patientinnen und Patienten ausgeht. Hierzu wird die Berufserlaubnis in der Regel auf eine Tätigkeit unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung einer oder eines approbierten Berufsangehörigen eingeschränkt. Weitere Nebenbestimmungen sind möglich.

2.4

Jede Erlaubnis ist zunächst auf ein Jahr zu befristen. In begründeten Fällen kann bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

2.5

Verlängerung

Ausnahmsweise darf die Berufserlaubnis über eine Gesamtdauer der Tätigkeit von zwei Jahren hinaus im besonderen Einzelfall oder aus Versorgungsgründen ver-

längert werden, wenn eine Approbation wegen Fehlens der Gleichwertigkeit der Grundausbildung nicht erteilt werden kann.

2.5.1.1

Ein besonderer Einzelfall kann zum Beispiel vorliegen, wenn die Gleichwertigkeitsprüfung aus Gründen, die die Betroffenen nicht zu vertreten haben, nicht innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden konnte.

2.5.1.2

Patientenschutzinteressen dürfen der Verlängerung nicht entgegenstehen; diese sind z.B. bei Fachärztinnen und Fachärzten mit einer gleichwertigen Weiterbildung gewahrt, auch wenn deren Grundausbildung nicht gleichwertig ist.

2.6

Nebenbestimmungen

Die Berufserlaubnis ist grundsätzlich auf eine nicht selbstständige und nicht leitende Tätigkeit in einem bestimmten

- Krankenhaus oder einer ärztlichen Praxis,
- einer Apotheke,
- einer Zahnklinik oder zahnärztlichen Praxis oder
- einer sonstigen Einrichtung des Gesundheitswesens

zu beschränken. In allen Fällen, in denen der Tätigkeitsort nicht festgelegt wird, ist der Geltungsbereich der Erlaubnis dahin zu begrenzen, dass sie nur zur Ausübung des Berufes in einer Einrichtung in Nordrhein-Westfalen berechtigt.

2.7

Unbefristete Erlaubnisse nach § 10 a Abs. 1 und Abs. 2 BÄO sind fachgebietsbezogen, aber regelmäßig nicht auf bestimmte Beschäftigungsstellen beschränkt zu erteilen.

2.8

Anlage 1
Anlage 2

Für die Erteilung der Berufserlaubnis ist das als **Anlage 1** und für die Begleitverfügung das als **Anlage 2** beigefügte Muster zu verwenden. Etwaige Einschränkungen und Nebenbestimmungen sind in die Erlaubnisurkunde aufzunehmen.

2.9

Zusicherung

Anlage 4

Ausländischen Antragstellenden, die sich im Zeitpunkt der Antragstellung noch in einem Drittstaat aufhalten und denen eine Berufserlaubnis erteilt werden soll, ist zunächst eine entsprechende Zusicherung nach dem als **Anlage 4** beigefügten Muster in ihren Aufenthaltsstaat zu übersenden. Sie soll in der Regel auf sechs Monate befristet sein.

3

Erteilung einer Ausbildungserlaubnis

In Ausnahmefällen kann eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des

- ärztlichen Berufs gem. § 10 Abs. 5 BÄO
- oder des
- zahnärztlichen Berufs gem. § 13 Abs. 4 ZHG

in der jeweils geltenden Fassung Antragstellenden erteilt werden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine ärztliche oder zahnärztliche Ausbildung erworben, diese Ausbildung aber noch nicht abgeschlossen haben, wenn

1. die Antragstellenden aufgrund einer das Hochschulstudium abschließenden Prüfung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Berechtigung zur beschränkten Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs erworben haben und
2. die aufgrund der Erlaubnis auszuübende Tätigkeit zum Abschluss der ärztlichen oder zahnärztlichen Ausbildung erforderlich ist.

3.1

Die Erlaubnis ist auf die Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken, die dafür nach der jeweili-

gen ausländischen Ausbildungsordnung in Betracht kommen. Sie darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nur bis zu einer Gesamtdauer der Tätigkeit erteilt werden, die für den Abschluss der ausländischen Ausbildung notwendig ist. Die Erlaubnis ist in der Regel mit der Auflage zu versehen, dass die Tätigkeit unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung eines Berufsangehörigen erfolgt, der die Approbation oder die Berufserlaubnis besitzt.

3.2

Eine Approbation oder Berufserlaubnis nach § 10 Abs. 1 BÄO oder § 13 Abs. 1 ZHG kann nur erteilt werden, wenn der Ausbildungsstaat den Abschluss der ärztlichen oder zahnärztlichen Ausbildung bestätigt hat.

3.3

Für die Erteilung der Erlaubnis ist das als **Anlage 5**, für das Begleitschreiben das als **Anlage 6** beigefügte Muster zu verwenden.

Anlage 5
Anlage 6

4

Erteilung der Erlaubnis zur unbefristeten Ausübung des ärztlichen Berufes oder des Apothekerberufes (§§ 2 Abs. 2 BÄO, 2 Abs. 2 BApO)

4.1

Personen, die infolge eines körperlichen Gebrechens zur uneingeschränkten Ausübung des ärztlichen- oder des Apothekerberufes ungeeignet sind, kann auf Antrag eine unbefristete Berufserlaubnis nach § 2 Abs. 2 BÄO oder § 2 Abs. 2 BApO erteilt werden, wenn sie in einem Teilbereich den ärztlichen oder Apothekerberuf ausüben können, ohne die Gesundheit von Patientinnen und Patienten oder sich selbst zu gefährden.

4.2

Die Antragstellenden haben die in Teil A Nummern 1.1.1 bis 1.1.5 und 1.1.7 aufgeführten Unterlagen vorzulegen. Teil A Nummern 1.1.8 bis 1.1.11 sind zu beachten.

4.3

Der Teilbereich der Tätigkeit, der die Voraussetzungen der Nummer 4.1 erfüllt, ist durch eine fachärztliche Bescheinigung nachzuweisen. In Zweifelsfällen ist eine amtliche Bescheinigung der unteren Gesundheitsbehörde oder eine Stellungnahme der Ärztekammer bzw. Apothekerkammer anzufordern.

4.4

Die Berufsausübung ist entweder durch Beifügung von Nebenbestimmungen nur unter bestimmten Voraussetzungen zu gestatten oder auf die ärztlichen oder pharmazeutischen Tätigkeiten zu beschränken, die die Antragstellenden trotz ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen verrichten können.

E

Rücknahme und Widerruf

Rücknahme und Widerruf einer Berufserlaubnis richten sich nach den §§ 48 bzw. 49 VwVfG NRW.

F

Erbringung von Dienstleistungen

1

Staatsangehörige eines Europäischen Staates dürfen vorübergehend und gelegentlich heilkundliche Tätigkeiten in Nordrhein-Westfalen ohne Approbation oder Berufserlaubnis ausüben, wenn sie zur Ausübung dieser Tätigkeit in einem anderen Europäischen Staat berechtigt sind.

1.1

Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Tätigkeit muss nach den objektiven Umständen des Einzelfalls beurteilt werden. Hierbei spielen insbesondere die Dauer, die Häufigkeit, die Regelmäßigkeit und die Kontinuität der Tätigkeit eine wesentliche Rolle.

1.1.1

Das Vorhandensein einer festen und ständigen Einrichtung, von der aus die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird (z.B. einer Arztpraxis oder eines Labors), ist ein Indiz für eine Niederlassung. Daher ist eine Tätigkeit, die sich

über einen längeren Zeitraum erstreckt und in deren Rahmen häufig oder regelmäßig Dienstleistungen erbracht werden, grundsätzlich als Niederlassung einzustufen, soweit sie sich auf eine vorhandene Infrastruktur stützt. Umgekehrt ist die Tätigkeit grundsätzlich als Dienstleistung aufzufassen, wenn eine nur vorübergehende Infrastruktur genutzt wird.

1.1.2

Als weiteren Anhaltspunkt für die Unterscheidung zwischen Niederlassung und Dienstleistungserbringung kann die zeitliche Grenze von drei Monaten im Ausländerbeschäftigungsrecht herangezogen werden.

1.2

Die Erbringung von Dienstleistungen ist nicht zulässig, wenn die Voraussetzungen einer Rücknahme nach §§ 5 Abs. 1 Satz 2 BÄO, 4 Abs. 1 Satz 2 ZHG oder § 6 Abs. 1 Buchst. a) BApO wegen Unwürdigkeit, Unzuverlässigkeit oder mangelnder gesundheitlicher Eignung oder eines Widerrufs gemäß §§ 5 Abs. 2 BÄO, 6 Abs. 2, 7 Abs. 2 BApO oder 4 Abs. 2 ZHG oder einer Ruhensanordnung gemäß §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BÄO, 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BApO oder 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZHG vorliegen, eine entsprechende Maßnahme aber mangels deutscher Berufszulassung nicht erlassen werden kann.

1.3

Die Dienstleistungserbringer haben sich vor der erstmaligen Erbringung schriftlich anzumelden. Sie haben hierzu eine datierte und unterschriebene Erklärung vorzulegen, aus der sich ihre Absicht ergibt, den ärztlichen, pharmazeutischen oder zahnärztlichen Beruf als Dienstleister in Nordrhein–Westfalen auszuüben, und in der Angaben über die persönlichen Verhältnisse (insbes. Name, Adresse und Mitgliedstaat der Niederlassung) sowie über den Versicherungsschutz gemacht werden. Hierbei können sie das als **Anlage 7** beigefügte Formular verwenden.

Anlage 7

Weiter sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1.3.1

ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit in der Regel durch die Vorlage eines Identitätsnachweises gemäß Teil A Nummer 1.1.3;

1.3.2

eine beglaubigte Kopie der Berufsqualifikationen gemäß Teil A Nummer 1.1.7 oder 2.1.3;

1.3.3

Unterlagen über die rechtmäßige Niederlassung in einem Mitgliedstaat;

unter Niederlassung ist sowohl eine Tätigkeit als selbstständiger als auch als abhängig Beschäftigter zu verstehen; im Anhang B des Verhaltenskodexes zur Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG sind die Dokumente aufgeführt, mit denen die rechtmäßige Niederlassung nachgewiesen werden kann;

1.3.4

eine Bescheinigung darüber, dass die Ausübung des Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;

1.3.5

eine Erklärung über den Versicherungsschutz oder eine andere Art des individuellen oder kollektiven Schutzes vor Schadensersatzverpflichtungen.

1.3.6

Die Dienstleistungserbringer müssen über die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Teil A Nummer 2.1.9 gilt entsprechend.

1.4

Bestehen Zweifel an den vorgelegten Unterlagen, sollen diese unter Nutzung des Binnenmarktinformationssystems im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit mit der zuständigen Behörde im Herkunftsstaat geklärt werden (vgl. Teil G Nummer 2.3.1).

1.5

Kopien der Meldung sowie der beigefügten Unterlagen sind der zuständigen Heilberufskammer zu übersenden.

1.6

Die Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn während des betreffenden Jahres die Erbringung weiterer Dienstleistungen beabsichtigt ist.

G

Verwaltungszusammenarbeit

1

Unterrichtung von Stellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

1.1

Von den getroffenen Entscheidungen

nach den

– §§ 3, 5, 6, 8, 9, 10 und 10 a BÄO ist die zuständige Ärztekammer,

– §§ 4, 6, 7, 8, 10 und 11 BApO ist die zuständige Apothekerkammer

und

– §§ 2, 4, 5, 7, 7 a und 13 ZHG ist die zuständige Zahnärztekammer

gemäß § 5 a Abs. 1 Heilberufsgesetz zu unterrichten.

Über Entscheidungen nach §§ 3, 5, 6 BÄO, §§ 2, 4, 5 ZHG sowie über den Verzicht nach § 9 BÄO oder § 7 ZHG von zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Personen ist die Kassenärztliche Vereinigung und bei zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassenen Personen die Kassenzahnärztliche Vereinigung zu informieren.

Darüber hinaus ist die Behörde, die die Approbation erteilt hat, in den Fällen der §§ 5, 6 und 9 BÄO, der §§ 6, 7, 8 und 10 BApO und der §§ 4, 5 und 7 ZHG zu unterrichten.

1.2

Sind die Entscheidungen nach den §§ 5 und 6 BÄO, den §§ 6 und 8 BApO oder nach den §§ 4 und 5 ZHG wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit ergangen, sind diese in das Bundeszentralregister einzutragen. Wird eine Erlaubnis nach § 8 BÄO bzw. § 7 a ZHG oder die Approbation erneut erteilt, ist die Eintragung zu entfernen.

2

Europäische Verwaltungszusammenarbeit

2.1

Binnenmarktinformationssystem (IMI)

Die Berufsanerkennungsrichtlinie verlangt eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Europäischen Staaten. Zur Unterstützung des Informationsaustausches dieser Behörden ist ein elektronisches Kooperationssystem (Internal Market Information System) entwickelt worden. Dieses soll zur Bearbeitung von Hilfesuchen genutzt werden (§ 8 b Abs. 4 VwVfG NRW).

2.2

Hilfeleistung bei der Bearbeitung von Anträgen auf Berufszugang

Die zuständigen Behörden leisten sich gegenseitig Hilfe, um die Informationen zu erhalten, die für die Bearbeitung der gestellten Anträge erforderlich sind. Die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit ergeben sich aus §§ 8 a bis 8 e VwVfG NRW.

2.2.1

Legen Antragstellende Unterlagen oder Bescheinigungen aus einem Europäischen Staat vor, kann bei begründeten Zweifeln von der Behörde des Staates, in dem die Bescheinigungen oder Ausbildungsnachweise ausgestellt wurden, die Bestätigung verlangt werden, dass diese Unterlagen echt sind.

2.2.2

Bei begründeten Zweifeln an der Übereinstimmung der Ausbildung mit den Mindestanforderungen der Berufsanerkennungsrichtlinie kann auch hierüber eine Bescheinigung der zuständigen Behörde verlangt werden.

2.2.3

Haben Antragstellende den Beruf bereits im Herkunftsstaat ausgeübt, können bei den zuständigen Behörden dieses Staates Auskünfte über verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Herkunftsstaat betreffen, eingeholt werden.

2.3

Hilfeleistung im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs

2.3.1

Im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs können von der Behörde des Niederlassungsstaates Informationen angefordert werden über

- die Rechtmäßigkeit der Niederlassung, insbesondere auch über das Bestehen einer ordnungsgemäßen Berufszulassung und über das Fehlen von Berufsausübungsverboten,
- die gute Führung, einschließlich das Nichtvorliegen strafrechtlicher Verurteilungen und
- das Fehlen von Tatsachen, die eine Verurteilung, ein Berufsausübungsverbot oder die Aufhebung der Berufszulassung rechtfertigen würden.

2.3.2

Auf Anforderung der zuständigen Behörde eines Europäischen Staates sind dieser die in Nummer 2.3.1 genannten Informationen übermitteln.

2.4

Mitteilungen von Amts wegen

2.4.1

Über das Vorliegen strafrechtlicher Verurteilungen im Sinne von § 4 BZRG, über die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Approbation oder Erlaubnis, über die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden (z.B. bei einem Verzicht auf die Approbation während eines Rücknahme- oder Widerrufsverfahren), sind die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates zu unterrichten. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Bei Dienstleisterinnen und Dienstleistern sind vor allem solche Sachverhalte zu übermitteln, die bei Vorliegen einer deutschen Berufszulassung deren Rücknahme, Widerruf oder die Anordnung des Ruhens der Approbation rechtfertigen würden.

2.4.2

Übermittelt die Behörde eines Aufnahmestaates Informationen über Maßnahmen nach Nummer 2.4.1 oder über sonstige Sachverhalte, die sich auf die Ausübung des Berufs auswirken könnten, sind diese an die zuständige Kammer weiterzuleiten sowie auf Richtigkeit und die hieraus zu ziehenden Konsequenzen zu überprüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Aufnahmestaat zu unterrichten.

H

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung. Er tritt am Tage nach seiner Verkündung in und mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft. Der Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 11.1.2011 -232 – 0400.3.0/0402.1/0430.2 – wird aufgehoben.

Anlage 1
(zu D 2.8)

Frau/Herrn.....
geb. am.....in:.....
wird aufgrund des
§ 10 der Bundesärzteordnung ¹
§ 11 der Bundes-Apothekerordnung ¹
§ 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ¹
in der derzeit geltenden Fassung die

Erlaubnis

zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen ¹, zahnärztlichen Berufes¹, des Apothekerberufes ¹

in/an.....

für die Zeit vombiswiderruflich erteilt.

Auflagen und Bedingungen:

.....
.....
.....

Mein Schreiben vom..... ist Bestandteil dieser Erlaubnis.

Die Bezirksregierung

Im Auftrag

(Siegel)

¹ Nichtzutreffendes weglassen

DIE BEZIRKSREGIERUNG

Postanschrift:

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung

- des ärztlichen Berufes gem. § 10 Bundesärzteordnung (BÄO) ¹
- des ärztlichen Berufes gem. § 10 a BÄO ¹
- des Apothekerberufes gem. § 11 Bundes-Apothekerordnung (BApO) ¹
- des zahnärztlichen Berufes gem. § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) ¹

Ihr Antrag vom

Anlage: 1 Urkunde

Sehr geehrte ...

als Anlage übersende ich Ihnen die beantragte Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des
 ärztlichen Berufes gem. § 2 Abs. 2 BÄO ¹
 ärztlichen Berufes gem. § 10 a BÄO ¹
 ärztlichen Berufes gem. § 10 Abs.... BÄO ¹
 Apothekerberufes gem. § 2 Abs. 2 BApO ¹
 Apothekerberufes gem. § 11 BApO ¹
 zahnärztlichen Berufes gem. § 13 ZHG. ¹

Die Erlaubnis wird Ihnen erteilt:

- ☐ um Ihnen Gelegenheit zu geben, Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in der Medizin ¹ Arzneimittelversorgung ¹, Zahnmedizin ¹ zu erweitern, ^{1,2}
- ☐ im Rahmen des wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches auf medizinischem Gebiet, ¹ dem Gebiet der Arzneimittelversorgung, ¹ zahnmedizinischem Gebiet ^{1,2}
- ☐ im Interesse der ärztlichen¹ zahnärztlichen¹ Versorgung Arzneimittelversorgung¹ der Bevölkerung ¹
- ☐ im Hinblick auf die Berechtigung, als Fachzahnärztin oder als Fachzahnarzt gebietsbezogen ärztlich tätig zu sein, ¹
- ☐ zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung, ¹
- ☐ ¹

Die nachstehend aufgeführten Hinweise sind zu beachten:

1.
Personen aus Drittstaaten benötigen außer der von mir erteilten Berufserlaubnis einen Aufenthaltstitel, der sie zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Die Aufnahme einer Beschäftigung ohne diesen Titel stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann.
2.
Ich bitte Sie, sich unter Vorlage dieser Berufserlaubnis bei der für den Ort Ihrer Berufsausübung zuständigen unteren Gesundheitsbehörde und der der zuständigen Ärztekammer ¹ Apothekerkammer ¹ Zahnärztekammer ¹ anzumelden.
3.
Soweit sich aus Ihrer Erlaubnis nichts anderes ergibt, haben Sie die Rechte und Pflichten einer Ärztin oder eines Arztes (§ 10 Abs. 6 BÄO) ¹ einer Apothekerin oder eines Apothekers (§11 Abs. 4 BApO) ¹ einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes (§ 13 Abs. 5 ZHG) ¹.
4.
Eine Verlängerung der Berufserlaubnis ist nur in Ausnahmefällen möglich.
Ich bitte, einen entsprechenden Antrag rechtzeitig zu stellen und ausführlich zu begründen.
5.
Beabsichtigen Sie, im Anschluss an diese Berufserlaubnis die Approbation als Ärztin oder Arzt ² Apothekerin oder Apotheker ¹ Zahnärztin oder Zahnarzt ¹ zu beantragen, so muss der Antrag auf Erteilung spätestens drei Monate vor Ablauf der Berufserlaubnis bei der zuständigen Approbationsbehörde eingegangen sein. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Kenntnisprüfung zeitgerecht vor Ablauf der Berufserlaubnis durchgeführt und der Antrag auf Approbation bearbeitet werden kann. Sollten Sie nicht rechtzeitig vor Ablauf der Berufserlaubnis einen Antrag auf Approbation stellen, ist eine Verlängerung der Berufserlaubnis nicht mehr möglich. Sollten Sie ohne Berufserlaubnis den Beruf der Ärztin/des Arztes ¹ der Apothekerin/des Apothekers ¹ der Zahnärztin/des Zahnarztes ¹ ausüben, machen Sie sich strafbar.
6.
Wenn Sie einen akademischen Grad besitzen, müssen Sie eigenverantwortlich prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für dessen Führung erfüllt sind. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
7.
Wer, ohne zur Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufes berechtigt zu sein, die Heilkunde ausübt, kann gem. § 5 des Heilpraktikergesetzes vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), oder § 18 ZHG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Sie machen sich also auch dann nach diesen Vorschriften strafbar, wenn Sie ärztlich ¹ oder zahnärztlich ¹ tätig werden, obwohl Ihre Berufserlaubnis abgelaufen, aufgehoben oder aus sonstigen Gründen ungültig geworden ist. Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011) in Verbindung mit der Tarifstelle 10.1.2 des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262/SGV. NRW. 2011) in der z. Z. geltenden Fassung, sind für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von Euro zu entrichten und Auslagen in Höhe vonEuro zu erstatten.

Den Gesamtbetrag in Höhe von..... Euro habe ich durch Nachname erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

¹ Nichtzutreffendes weglassen

² wird eine Erlaubnis ohne Kenntnisprüfung erteilt, ist vor Erteilung einer Approbation oder einer Berufserlaubnis zu einem anderen Zweck die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes zu überprüfen.

Anlage 3 a

(zu A 2.9.4 und 3.2.4)

**Verfahrensgrundsätze
der Prüfungskommission zur Ermittlung der Gleichwertigkeit des ärztlichen Kenntnisstandes****I. Prüfung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes
nach § 3 Abs. 3 Satz 3 BÄO****1**

Die Prüfungskommission wird auf Ersuchen der zuständigen Bezirksregierung tätig. Der Prüfungskommission obliegt es festzustellen, ob Antragstellende die für die Erteilung der Approbation erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen. Dabei soll auch ermittelt werden, ob sie über die für die Berufsausübung notwendigen Deutschkenntnisse verfügen. Bei unzureichenden Deutschkenntnissen ist die Prüfung abzubrechen. Sie gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

2

Die Prüfung orientiert sich im Wesentlichen an den Anforderungen des Zweiten Teils der Ärztlichen Prüfung gemäß der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze.

3

Die Kommission stellt bei Bedarf auch fest, ob und ggf. unter welchen Einschränkungen trotz nicht gleichwertiger Hochschulausbildung ohne Beeinträchtigung der gesundheitlichen Belange von Patientinnen und Patienten eine Berufserlaubnis erteilt werden kann.

4

Die Prüfung erfolgt vor einer Kommission, der neben dem vorsitzenden Mitglied zwei weitere Mitglieder angehören. Diese Personen werden von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 24 – Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie – (Landesprüfungsamt) berufen.

Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium, die ersuchenden Bezirksregierungen und das Landesprüfungsamt sind berechtigt, an den Prüfungen und an den Beratungen über die Ergebnisse teilzunehmen.

Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5

Die Antragstellenden werden zur Prüfung geladen, nachdem sie die Zahlung der entsprechenden Gebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung nachgewiesen haben.

Die Prüfung findet in Gruppen zu je drei Kandidaten statt und umfasst die Fächer Innere Medizin und Chirurgie sowie weitere fächerübergreifende Fragestellungen unter Einschluss allgemeinmedizinischer Belange.

Sie soll für jeden Kandidaten nicht länger als 90 Minuten dauern.

Wegen des besonderen Stellenwertes für den Patientenschutz sollen sich die Fragestellungen an den Anforderungen der ärztlichen Praxis ausrichten und die fächerübergreifenden Aufgaben immer Fragen zur Toxikologie, zur klinischen Pharmakologie, zum Strahlenschutz und zur Notfallmedizin enthalten.

Die Prüfungskommission kann im Rahmen der Gesamtüberprüfungsdauer einen praktischen Prüfungsanteil am Patienten vorsehen (bis 20 Minuten). Die Ergebnisse dieses Prüfungsanteils fließen in das Überprüfungsresultat ein.

6

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Sie trifft ihre Feststellungen mehrheitlich.

7

Das vorsitzende Mitglied teilt den Antragstellenden im Anschluss an die Prüfung die Feststellungen der Kommission mit. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift nach dem von dem Landesprüfungsamt vorgegebenem Muster zu fertigen, die der ersuchenden Bezirksregierung zugeleitet wird. Die Feststellung eines nicht gleichwertigen Kenntnisstandes ist in der Niederschrift eingehend zu begründen.

Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

8

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Vergütung, die dem Honorar in der Honorargruppe M 2 gem. § 9 JVEG entspricht.

9

Die Antragstellenden haben für die Teilnahme an der Prüfung die in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung festgelegte Gebühr zu entrichten.

10

Die näheren Einzelheiten der Durchführung der Prüfungen regelt das Landesprüfungsamt.

II. EU-Eignungsprüfung**1**

Für die Durchführung der Prüfung nach § 3 Abs. 2 Satz 7 BÄO (Teil A Nummer 2.9.4) gelten diese Verfahrensgrundsätze sinngemäß, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

2

Die Prüfung wird von einer Kommission, der neben dem vorsitzenden Mitglied ein weiteres Mitglied angehört, in den Fächern abgehalten, in denen die Ausbildung der Antragstellenden wesentliche Unterschiede zu der in der ÄAppO geregelten Ausbildung aufweist (Defizitfächer). In der Prüfung ist nachzuweisen, dass in den Defizitfächern die Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind, die zur Ausübung des ärztlichen Berufs erforderlich sind.

3

Die Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. In geeigneten Fällen dürfen bis zu drei Antragstellende gleichzeitig geprüft werden.

4

Die Dauer der Prüfung ist abhängig vom Umfang der festgestellten Unterschiede. Insgesamt soll die Prüfung für jeden Kandidaten nicht länger als 90 Minuten dauern.

5

Bestehen zwischen den Mitgliedern der Kommission unterschiedliche Auffassungen über das Ergebnis der Prüfung, gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

Anlage 3 b

(zu A 2.9.4 und 3.2.4)

**Verfahrensgrundsätze
der Prüfungskommission zur Ermittlung der Gleichwertigkeit des pharmazeutischen Kenntnisstandes****I. Prüfung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes
nach § 4 Abs. 3 Satz 3 BApO****1**

Die Prüfungskommission wird auf Ersuchen der zuständigen Bezirksregierung tätig. Der Prüfungskommission obliegt es festzustellen, ob Antragstellende die für die Erteilung der Approbation erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen. Dabei soll auch ermittelt werden, ob sie über die für die Berufsausübung notwendigen Deutschkenntnisse verfügen. Bei unzureichenden Deutschkenntnissen ist die Prüfung abzubrechen. Sie gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

2

Die Prüfung orientiert sich im Wesentlichen an den Anforderungen der Pharmazeutischen Prüfung gemäß der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze.

3

Die Kommission stellt bei Bedarf auch fest, ob und ggf. unter welchen Einschränkungen trotz nicht gleichwertiger Ausbildung ohne Beeinträchtigung der gesundheitlichen Belange von Patientinnen und Patienten eine Berufserlaubnis erteilt werden kann.

4

Die Prüfung erfolgt vor einer Kommission, der neben dem vorsitzenden Mitglied zwei weitere Mitglieder angehören. Diese Personen werden von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 24 – Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie – (Landesprüfungsamt) berufen.

Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium, die ersuchenden Bezirksregierungen und das Landesprüfungsamt sind berechtigt, an den Prüfungen und an den Beratungen über die Ergebnisse teilzunehmen.

Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5

Die Antragstellenden werden zur Prüfung geladen, nachdem sie die Zahlung der entsprechenden Gebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung nachgewiesen haben.

Die Prüflinge sind einzeln zu prüfen.

6

Die Prüfung umfasst zumindest die Fächer des Dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung gemäß § 19 AAppO. Sie dauert in diesem Fall mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

7

Weist die Ausbildung auch wesentliche Unterschiede zum Prüfungsstoff des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung auf, besteht die Prüfung aus zwei Teilen:

A. Prüfung der Fächer gemäß § 18 AAppO, in denen wesentliche Unterschiede festgestellt worden sind,

und nach Bestehen dieses Teils

B. Prüfung der Fächer gemäß § 19 AAppO nach Nummer 6.

8

Die Prüfung der Fächer gemäß § 18 AAppO dauert pro Fach mindestens 20 und höchstens 60 Minuten; insgesamt soll dieser Teil nicht länger als 90 Minuten dauern.

9

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Sie trifft ihre Feststellungen mehrheitlich.

10

Das vorsitzende Mitglied teilt den Antragstellenden im Anschluss an die Prüfung die Feststellungen der Kommission mit. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Nieder-

schrift nach dem von dem Landesprüfungsamt vorgegebenem Muster zu fertigen, die der ersuchenden Bezirksregierung zugeleitet wird. Die Feststellung eines nicht gleichwertigen Kenntnisstandes ist in der Niederschrift eingehend zu begründen.

Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

11

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Vergütung, die dem Honorar in der Honorargruppe M 2 gem. § 9 JVEG entspricht.

12

Die Antragstellenden haben für die Teilnahme an der Prüfung die in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung festgelegte Gebühr zu entrichten.

13

Die näheren Einzelheiten der Durchführung der Prüfungen regelt das Landesprüfungsamt.

II. EU-Eignungsprüfung**1**

Für die Durchführung der Prüfung nach § 4 Abs. 2 Satz 7 BApO (Teil A Nummer 2.9.4) gelten diese Verfahrensgrundsätze sinngemäß, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

2

Die Prüfung wird von einer Kommission, der neben dem vorsitzenden Mitglied ein weiteres Mitglied angehört, in den Fächern abgehalten, in denen die Ausbildung der Antragstellenden wesentliche Unterschiede zu der in der AAppO geregelten Ausbildung aufweist (Defizitfächer). In der Prüfung ist nachzuweisen, dass in den Defizitfächern die Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind, die zur Ausübung des pharmazeutischen Berufs erforderlich sind.

3

Die Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. In geeigneten Fällen dürfen bis zu drei Antragstellende gleichzeitig geprüft werden.

4

Die Dauer der Prüfung ist abhängig vom Umfang der festgestellten Unterschiede. Insgesamt soll die Prüfung für jeden Kandidaten nicht länger als 90 Minuten dauern.

5

Bestehen zwischen den Mitgliedern der Kommission unterschiedliche Auffassungen über das Ergebnis der Prüfung, gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

Anlage 3 c

(zu A 2.9.4 und 3.2.4)

**Verfahrensgrundsätze
der Prüfungskommissionen der Zahnärztekammern
Nordrhein und Westfalen-Lippe
zur Ermittlung der Gleichwertigkeit des zahnärztlichen
Kenntnisstandes****I. Prüfung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes
nach § 2 Abs. 3 Satz 3 ZHG****1.**

Die Zahnärztekammern sind nach § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe i. V. m. § 9 Abs. 4 Heilberufsgesetz (HeilBerG) für die Durchführung der Prüfungen nach § 2 Abs. 2 und 3 ZHG zuständig. Sie bestellen dazu mindestens je eine Prüfungskommission.

2.

Die Kommission besteht aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sowie je einer oder einem Beauftragten der Zahnärztekammer und der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung. Sie wählt einen Vorsitz, der an der Hochschule lehren sollte. Jedes Mitglied der Kommission hat eine oder mehrere Vertretungen. Die Mitglieder und ihre Vertretungen werden im Einvernehmen mit der für den Kammersitz zuständigen Bezirksregierung von der Zahnärztekammer berufen.

Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium und die ersuchenden Bezirksregierungen sind berechtigt, nicht stimmberechtigte Vertretungen in die Kommission zu entsenden.

3.

Die Prüfungskommission wird auf Ersuchen der zuständigen Bezirksregierung tätig. Der Prüfkommision obliegt es, festzustellen, ob Antragstellende die für die Erteilung der Approbation erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen. Dabei soll auch ermittelt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für die Berufsausübung notwendigen Deutschkenntnisse verfügt. Bei unzureichenden Deutschkenntnissen ist die Prüfung abzubrechen. Sie gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

4.

Die Kommission kann auch die Feststellung treffen, ob und ggf. unter welchen Einschränkungen eine zahnärztliche Tätigkeit trotz nicht gleichwertiger Ausbildung ohne Beeinträchtigung der gesundheitlichen Belange von Patientinnen und Patienten möglich ist.

5.

Die Prüfung orientiert sich an den Anforderungen der zahnärztlichen Abschlussprüfung. Sie besteht aus 3 Teilen:

1. einem schriftlich-theoretischen,
2. einem praktischen und
3. einem mündlichen Teil.

Die Teilnahme am praktischen Teil ist nur möglich, wenn im schriftlichen Teil die Gleichwertigkeit, die Teilnahme am mündlichen Teil der Prüfung ist nur möglich, wenn im praktischen Teil die Gleichwertigkeit festgestellt worden ist.

Ergibt sich die Notwendigkeit einer erneuten Prüfung, muss jeder Teil wiederholt werden.

6.

In der praktischen Prüfung haben die Antragstellenden unter den simulierten Bedingungen einer Zahnarztpraxis zahnärztliche Leistungen zu erbringen. Die praktische Prüfung beinhaltet die nachstehenden Verrichtungen:

Konservierende Maßnahmen

- Füllungstherapien im Front- und Seitenzahnbereich mit plastischen Materialien.
- Endodontische Behandlung eines natürlichen Zahnes mit den üblichen Maßnahmen einschließlich notwendiger Röntgenkontrolle.

Prothetik

- Präparation und Abformung für eine Verblendkrone, temporäre Versorgung des präparierten Zahnes.
- Präparation und Abformung für eine Teilkrone und temporäre Versorgung des präparierten Zahnes.
- Präparation und Abformung für eine Vollguss-Krone und temporäre Versorgung des präparierten Zahnes.
- einfache zahntechnische Arbeit.

Chirurgie

- Auswahl sachgerechten Instrumentariums bei vorgegebener chirurgischer Indikation.
- Richtiger Einsatz der Instrumente.

Parodontologie

- Auswahl sachgerechten Instrumentariums bei vorgegebener parodontaler/parodontalchirurgischer Indikation.
- Richtiger Einsatz der Instrumente.

Die praktische Prüfung dauert maximal vier Stunden. Während dieser Zeit steht Hilfspersonal für die Betreuung und Einweisung an vorhandenen technischen Geräten, jedoch nicht zur Behandlungsassistenz, zur Verfügung.

7.

Die theoretische Prüfung erfolgt schriftlich und mündlich. Modelle, prothetische Arbeiten, Röntgenbilder etc. können zur Prüfung hinzugezogen werden.

Im Rahmen der theoretischen Prüfung haben die Antragstellenden aufgrund vorhandener Modellunterlagen, des Röntgenbefundes, des PA-Status und unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel innerhalb von 45 Minuten unter Aufsicht für eine Befundsituation differenzialtherapeutische Vorschläge zu entwickeln und schriftlich zu begründen. Die Vorschläge sind vor Beginn der praktischen Prüfung abzugeben. Sie können im Rahmen der mündlichen Prüfung erörtert werden.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 40 der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten Fächer. Sie dauert in der Regel 45 Minuten pro Bewerberin und Bewerber.

8.

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich, der Ablauf ist zu protokollieren. Bei der mündlichen Prüfung und bei den Beratungen über die Ergebnisse des praktischen und des theoretischen Teils müssen alle Mitglieder der Kommission anwesend sein. Die Kommission trifft ihre Feststellungen mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.

Der Vorsitz teilt im Anschluss an die Prüfung den Bewerberinnen und Bewerbern die Feststellungen der Kommission mit.

Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der ersuchenden Bezirksregierung zugeleitet wird. Die Feststellung eines nicht gleichwertigen Kenntnisstandes ist ausführlich zu begründen.

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

9.

Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Kommission entstehenden Kosten erheben die Kammern von den Bewerberinnen und Bewerbern nach § 9 Abs. 5 HeilBerG Gebühren. Die als Mitglieder in den Kommissionen tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsregelung der für diese Kommission zuständigen Zahnärztekammer entschädigt. Die Beauftragten der zahnärztlichen Körperschaften werden nach den Ordnungen der entsendenden Körperschaften entschädigt.

10.

Die Mitglieder der Kommissionen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

II. EU-Eignungsprüfung

1.

Für die Durchführung der Prüfung nach § 2 Abs. 2 Satz 7 ZHG (Teil A Nummer 2.9.4) gelten diese Verfahrensgrundsätze sinngemäß, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

2.

Die Prüfung wird von einer Kommission, der neben dem vorsitzenden Mitglied mindestens zwei weitere Mitglieder angehören, in den Fächern abgehalten, in denen die Ausbildung der Antragstellenden wesentliche Unterschiede zu der im ZHG geregelten Ausbildung aufweist (Defizitfächer). Ein Mitglied der Kommission soll Hochschullehrer eines Faches sein, der Gegenstand der Prüfung ist. In der Prüfung ist nachzuweisen, dass in den Defizitfächern die Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderlich sind.

3.

Soweit die Antragstellenden praktische Fertigkeiten nachweisen müssen, sind die Prüfungsaufgaben aus den in Abschnitt I Nummer 6 aufgeführten Verrichtungen auszuwählen.

4.

Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. In geeigneten Fällen dürfen bis zu drei Antragstellenden gleichzeitig geprüft werden.

5.

Die Dauer der mündlichen Prüfung ist abhängig vom Umfang der festgestellten Unterschiede. Insgesamt soll die Prüfung für jede Kandidatin und jeden Kandidaten nicht länger als 90 Minuten dauern. In den einzelnen Fächern soll sie 30 Minuten nicht überschreiten.

Anlage 4
(zu D 2.9)**DIE BEZIRKSREGIERUNG**

Postanschrift:

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung
des ärztlichen¹ zahnärztlichen¹ Berufes Apothekerberufes¹**

Sehr geehrte

aufgrund der von Ihnen eingereichten Nachweise bin ich bereit, Ihnen eine widerrufliche Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen¹ zahnärztlichen¹ Berufes Apothekerberufes¹ in nicht selbständiger und nicht leitender Tätigkeit am / in

.....

zu erteilen. Die Erlaubnis soll Ihnen erteilt werden zur

.....

Diese Zusicherung ist bis zumbefristet.

Um eine berufliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland aufnehmen zu können, benötigen Sie einen Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 in der jeweils geltenden Fassung, der Sie zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Dieser ist vor Ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bei der in Ihrem Heimatland zuständigen deutschen Auslandsvertretung in der Form des Sichtvermerks (Visum) unter Vorlage der Einstellungserklärung/Arbeitsvertrag des deutschen Arbeitgebers einzuholen.

Diese Zusicherung auf Erteilung einer Berufserlaubnis berechtigt Sie noch nicht, eine Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

¹ Nichtzutreffendes weglassen

Anlage 5
(zu D 3.3)

Frau/Herrn.....

geb. am.....in.....

wird gem.

§ 10 Abs. 5 Bundesärzteordnung ¹

§ 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ¹

in der derzeit geltenden Fassung die

E r l a u b n i s

zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen ¹ zahnärztlichen ¹Berufes für die Tätigkeit, die zum Abschluss der ärztlichen ¹ zahnärztlichen ¹ Ausbildung in..... erforderlich ist, bis zum..... widerruflich erteilt.

Sie gilt nur im Rahmen einer spezifischen Ausbildung zur Ärztin ¹/zum Arzt ¹ für Allgemeinmedizin¹/Weiterbildung ¹ zur Fachärztin¹/zum Facharzt¹ zur Fachzahnärztin¹/zum Fachzahnarzt ¹
für...../Tätigkeit als.....².

Die Erlaubnis ist beschränkt auf eine nicht selbstständige und nicht leitende Tätigkeit unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung von Ärztinnen/Ärzten ¹ Zahnärztinnen/Zahnärzten ¹, die eine Approbation oder eine unbeschränkte Berufserlaubnis besitzen. Soweit die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, kann die Tätigkeit vorübergehend auch ohne Aufsicht der Ärztin oder des Arztes, die für die Ausbildung verantwortlich sind, ausgeübt werden.

Die Tätigkeit darf nur in/an..... verrichtet werden.

Die Bezirksregierung

Im Auftrag

(Siegel)

(Auf der Rückseite der Urkunde sind die abgeleisteten Ausbildungsabschnitte zu bestätigen)

¹ Nichtzutreffendes weglassen

² entsprechend den Vorschriften des Ausbildungsstaates ergänzen

Anlage 6
(zu D 3.3)**Die Bezirksregierung**

Postanschrift:

Nachnahme:

Kap- 03 331, Tit. 111.1

Lfd. Nr. 24/

Ihr Schreiben vom
mein Aktenzeichen.....**Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des
ärztlichen Berufes gem. § 10 Abs. 5 Bundesärzteordnung (BÄO) ¹****zahnärztlichen Berufes gem. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheil-
kunde (ZHG) ¹**

Ihr Antrag vom...

Anlage: 1 Urkunde

Sehr geehrte ...

als Anlage übersende ich Ihnen die beantragte Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes gem. § 10 Abs. 5 BÄO ¹/des zahnärztlichen Berufes gem. § 13 Abs. 4 ZHG ¹.

Die Erlaubnis wird erteilt, um Ihnen die Möglichkeit zu geben, die in..... begonnene ärztliche ¹ zahnärztliche ¹ Ausbildung in Nordrhein-Westfalen abschließen zu können. Sie gilt nur für Tätigkeiten entsprechend den Vorschriften des Ausbildungsstaates.

Die Erlaubnis wird Ihnen widerruflich bis zum..... erteilt. Sie ist beschränkt auf eine nicht selbstständige und nicht leitende Tätigkeit unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung von Ärztinnen und Ärzten ¹ / Zahnärztinnen und Zahnärzten ¹, die eine Approbation oder Berufserlaubnis besitzen, in einer (zahn-) medizinischen Einrichtung in Nordrhein-Westfalen in den Fächern und für die Zeit, die zum Abschluss Ihrer Ausbildung nach der maßgeblichen Ausbildungsordnung in..... erforderlich sind.

Bereitschafts- und Nachtdienste dürfen Sie erst verrichten, wenn Sie die hierzu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben.

Die abgeleisteten Ausbildungsabschnitte sind auf der Rückseite der Originalurkunde von der/dem verantwortlichen Chefärztin/Chefarzt ¹ Chefzahnärztin/Chefzahnarzt ¹ zu bescheinigen.

¹ Nichtzutreffendes weglassen

Eine deutsche Approbation kann Ihnen nur erteilt werden, wenn Ihnen der Ausbildungsstaat den Abschluss der ärztlichen¹ zahnärztlichen¹ Ausbildung bestätigt hat und die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen.

Folgende Hinweise bitte ich darüber hinaus zu beachten:

1.

Personen aus Drittstaaten benötigen außer der von mir erteilten Berufserlaubnis einen Aufenthaltstitel, der sie zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Die Aufnahme einer Beschäftigung ohne diesen Titel stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann.

2.

Ich bitte Sie, sich unter Vorlage dieser Berufserlaubnis bei der für den Ort Ihrer Berufsausübung zuständigen unteren Gesundheitsbehörde und der der zuständigen Ärztekammer¹ Zahnärztekammer¹ anzumelden.

3.

Soweit sich aus Ihrer Erlaubnis nichts anderes ergibt, haben Sie die Rechte und Pflichten einer Ärztin oder eines Arztes (§ 10 Abs. 6 BÄO)¹ einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes (§ 13 Abs. 5 ZHG)¹.

4.

Wenn Sie einen akademischen Grad besitzen, müssen Sie eigenverantwortlich prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für dessen Führung erfüllt sind. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

5.

Wer ohne zur Ausübung des ärztlichen¹ zahnärztlichen¹ Berufes berechtigt zu sein, die Heilkunde ausübt, kann gem. § 5 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung - Heilpraktikergesetz - vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), oder § 18 ZHG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Sie machen sich also nach diesen Vorschriften auch dann strafbar, wenn Sie den ärztlichen^{*)} zahnärztlichen^{*)} Beruf ausüben, obwohl Ihre Berufserlaubnis abgelaufen, aufgehoben oder aus sonstigen Gründen ungültig geworden ist.

6.

Gem. § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011) in Verbindung mit der Tarifstelle 10.1.3 des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. 262/SGV. NRW. 2011) in der z. Z. geltenden Fassung sind für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von..... Euro zu entrichten und Auslagen in Höhe von Euro zu erstatten.

Den Gesamtbetrag in Höhe von Euro habe ich durch Nachnahme erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

¹ Nichtzutreffendes weglassen

Anlage 7
(zu F 1.3)**Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen³**
(§§ 10b BÄO, 11a BApO, 13a ZHG)**1. Diese Meldung betrifft:**

- ☐ die erstmalige Erbringung von Dienstleistungen
- ☐ die jährliche Erneuerung der Meldung⁴

2. Persönliche Angaben:

1.1. Vorname(n) und Nachname(n):

1.2. Staatsangehörigkeit(en):

1.3. Reisepass-Nr.: Land

1.4. Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich

1.5. Geburtsdatum

1.6. Geburtsort: Stadt /Gemeinde/Land

1.7. Kontaktangaben:

Anschrift:

Telefon (mit Vorwahl):

Telefax (mit Vorwahl):

Email:

2. Ausgeübter Beruf

2.1. Beruf, in dem Sie in Nordrhein-Westfalen tätig werden wollen:

- ☐ Ärztin / Arzt
- ☐ Zahnärztin / Zahnarzt
- ☐ Apothekerin / Apotheker

³ Bitte eine Kopie dieser Meldung aufbewahren. Ihre Vorlage wird künftig bei der Erbringung von Dienstleistungen verlangt.⁴ Bitte eine Kopie der vorherigen Meldung sowie der ersten Meldung beifügen

3. Rechtmäßige Niederlassung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten⁵

3.1. Sind Sie in einem Mitgliedstaat zur Ausübung des unter 2.1 angegebenen Berufs rechtmäßig niedergelassen?

☐ Ja ☐ Nein

Falls ja, in welchem Mitgliedstaat sind Sie rechtmäßig niedergelassen?

.....

3.2. Sind Sie Mitglied einer Berufskammer oder eines vergleichbaren Berufsverbandes?

☐ Ja ☐ Nein

Falls ja, geben Sie die Kammer, deren Anschrift und ihre Mitgliedsnummer an.

.....
.....

4. Berufsversicherung

Besitzen Sie eine Versicherung oder eine andere persönliche oder kollektive Haftungsdeckung für die Berufshaftpflicht im Zusammenhang mit der Ausübung des unter 3.1 genannten Berufs?

☐ Ja ☐ Nein

Name des Versicherungsunternehmens.....

Versicherungsnummer.....

5. Dienstleistungserbringung

5.1. Wo soll die Dienstleistung erbracht werden?

- ☐ Gemeinde / Stadt
- ☐ Klinik (Name)
- ☐ freie Praxis (Anschrift)
- ☐ Sonstiges:

5.2. Wann und wie oft soll voraussichtlich die Dienstleistung erbracht werden?

- ☐ einmalig am
- ☐ in der Zeit vom bis
- ☐ täglich ☐ in Abständen vonTagen

.....

(Unterschrift)

⁵ Für die Zwecke dieser Meldung bedeutet „rechtmäßige Niederlassung“ die ordnungsgemäße Berufsausübung unter Einhaltung der geltenden Vorschriften über die Berufsqualifikation, die Ausbildungs- und sonstigen Voraussetzungen sowie aller Bedingungen für die Berufsausübung. Die Berufsausübung darf nicht untersagt worden sein, auch nicht vorübergehend. Inhaber von Berufsqualifikationen aus Drittländern müssen zur Erbringung von Dienstleistungen neben der rechtmäßigen Niederlassung auch eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der ihre Qualifikationen nach einzelstaatlichem Recht anerkannt hat, anhand einer entsprechenden Bescheinigung nachweisen (siehe Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG).

631

**Richtlinie zur Berücksichtigung
von bürgerschaftlichem Engagement
bei der Gewährung von Zuwendungen
im Zuständigkeitsbereich
des Ministeriums für Arbeit, Integration
und Soziales**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration
und Soziales – II (BdH) 2602
v. 18.6.2012

1

Rechtsgrundlage

Nach Nummer 2.4.2 der VV zu § 44 LHO – Teil I – VV für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich – beziehungsweise nach Nummer 2.3.2 der VVG zu § 44 LHO – Teil II – VV für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – kann bürgerschaftliches Engagement nach näherer Maßgabe durch Förderrichtlinien berücksichtigt werden.

2

Gegenstand der Förderung

Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung an eine natürliche oder juristische Person einbezogen werden.

3

Voraussetzung für die Berücksichtigung

Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erbracht werden.

4

Art und Umfang, Grenze der Anerkennung

Im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen sind bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines geförderten Vorhabens wie folgt zu berücksichtigen:

- Pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal mit 10 €.
- Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, kann das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales auf Vorschlag der Bewilligungsbehörde im Einzelfall einen höheren Betrag anerkennen.
- Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 20 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.
- Als Beleg für die geleisteten Arbeitsstunden sind einfache Stundennachweise zu erstellen, die zu unterschreiben sind. Sie müssen den Namen des ehrenamtlich Tätigen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind vom Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerin gegenzuzeichnen.

5

Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 2017.

– MBl. NRW. 2012 S. 615

71342

**Richtlinien zur Erhaltung der Übereinstimmung
zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster
(Übereinstimmungs-Richtlinien)**

AV des Justizministeriums (3850 – I.42) und RdErl.
d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 37 – 51.10.02 – 8410 –
v. 30.7.2012

Der RdErl. vom 29.10.2009 (MBI.NRW S. 551), wird wie folgt geändert:

- In Abschnitt I Nummer 10 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für das amtliche Vermessungswesen zuständige Ministerium“ ersetzt.
- In Abschnitt II wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2012 S. 615

71342

**Richtlinien zum Datenaustausch
im Verfahren SolumSTAR
für das Grundbuch- und Katasteramt
(SolumSTAR-Richtlinien)**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 37 – 51.10.02 – 8410 –
v. 30.7.2012

Der RdErl. vom 4.4.2005 (MBI. NRW S. 464), geändert durch RdErl. vom 4.10.2007 (MBI. NRW S. 742), wird wie folgt geändert:

- Die Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Gemeinsamen Gebietsrechenzentrum in Hagen (GGRZ Hagen)“ durch die Wörter „Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW)“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Dieses“ durch das Wort „Dieser“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Er“ ersetzt.
- In Nummer 1.2. Absatz 2, Nummer 3.1. zweiter Spiegelstrich, Nummer 3.2. vierter Spiegelstrich, Nummer 3.3. erster Spiegelstrich Satz 1 und in Nummer 3.3. zweiter Spiegelstrich werden die Wörter „vom GGRZ Hagen“ durch die Wörter „von IT.NRW“ ersetzt.
- In Nummer 1.4 Satz 3 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für das amtliche Vermessungswesen zuständige Ministerium“ ersetzt.
- In Nummer 2.1 dritter Spiegelstrich werden die Wörter „zum GGRZ Hagen“ durch die Wörter „zu IT.NRW“ ersetzt.
- In Nummer 3.3 erster Spiegelstrich Satz 2 werden die Wörter „das GGRZ“ durch das Wort „IT.NRW“ ersetzt.
- In Nummer 3.4 erster Spiegelstrich werden die Wörter „das GGRZ Hagen“ durch das Wort „IT.NRW“ ersetzt.
- In Nummer 4 wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.
- Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - In der Nummer 1 Satz 2 wird das Wort „Innenministeriums“ durch die Wörter „Ministeriums für Inneres und Kommunales“ ersetzt.
 - In der Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „vom GGRZ Hagen“ durch die Wörter „von IT.NRW“ ersetzt.
 - In der Nummer 3 werden die Wörter „dem GGRZ Hagen“ durch die Wörter „IT.NRW“ ersetzt.
- Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - In der Nummer 1a) werden die Wörter „beim Landesvermessungsamt“ durch die Wörter „bei der für die Landesvermessung zuständigen Behörde“ ersetzt.
 - In der Nummer 1 b) Satz 2, und in Nummer 3 werden die Wörter „das GGRZ Hagen“ durch das Wort „IT.NRW“ ersetzt.
 - In der Nummer 2 werden die Wörter „das GGRZ“ durch das Wort „IT.NRW“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2012 S. 615

II.

Berufskonsularische Vertretung der Republik Usbekistan in Frankfurt am Main

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 03.57 – 1/12
v. 30.5.2012

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Usbekistan in Frankfurt am Main ernannten Herrn Erkin Khamraev am 30. Mai 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein–Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Islam Bekmirzaev, am 23. August 2005 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2012 S. 616

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bek. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – X A 2 – 66.2 –
v. 23.7.2012

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2011 (GV. NRW. S. 595), wird bekannt gemacht:

1

Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbauwerte zugrunde zu legen.

2

Der Stundensatz für das Jahr 2013 beträgt € 74,00.

3

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1.1.2013. Ab diesem Datum ist die Bekanntmachung vom 21.9.2011 (MBl. NRW. S. 395) nicht mehr anzuwenden.

Anlage 1
zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2)

Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)

Gebäudeart	Rohbauwert in €/m³
1. Wohngebäude	119,00
2. Wochenendhäuser	96,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude	139,00
4. Schulen	138,00
5. Kindergärten	125,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis zu 60 Betten, Gaststätten	137,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	142,00
8. Krankenhäuser	156,00
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)	130,00
10. Kirchen	137,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	123,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	83,00
13. Hallenbäder	137,00
14. Sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführten eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereinsheime)	114,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2 000 m² Verkaufsfläche (soweit nicht unter Nr. 22)	117,00
16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m² Verkaufsfläche, Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)	105,00
17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m² Verkaufsfläche	129,00
18. Kleingaragen	83,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	103,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	122,00
21. Tiefgaragen	135,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3 000 m³ umbauten Raum	
Bauart leicht ¹⁾	40,00
Bauart mittel ²⁾	47,00
Bauart schwer ³⁾	60,00
b) der 3 000 m³ übersteigende umbaute Raum	
Bauart leicht ¹⁾	31,00
Bauart mittel ²⁾	39,00
Bauart schwer ³⁾	44,00
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	97,00
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	111,00
25. sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	68,00

26. eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	59,00
27. mehrgeschossige Stallgebäude	69,00
28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen (soweit nicht unter Nr. 22)	46,00
29. Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	36,00
30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
a) bis 1 500 m³ umbauter Raum	30,00
b) der 1 500 m³ übersteigende umbaute Raum	17,00

Zuschläge:

bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 v. H.
bei Hochhäusern	10 v. H.
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 v. H.
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	42,00 €/m²
Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenbekleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.	

Abschläge:

bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht 1) oder mittel 2)), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 v. H.
bei mehrgeschossigen Fabrik- Werkstatt und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht 1) oder mittel 2))	30 v. H.

¹⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).

²⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.

³⁾ Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.

III.**Veröffentlichung der Hörfunkprogramme
der Landesrundfunkanstalten der ARD und
des Deutschlandradios****Vom 11. Juli 2012**

Bek. des Deutschlandradios v. 11. 7. 2012

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 11c Abs. 4 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991 in der Fassung des Dreizehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, in Kraft seit 1. April 2010, in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme im Jahr 2012. Die aktuelle Auflistung folgt nachstehend.

Köln, den 11. Juli 2012

Deutschlandradio
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Dr. Markus H ö p p e n e r
Justiziar

Auflistung gemäß § 11c Abs. 4 RStV			
LRA	Welle	Ausstrahlung	
		terrest- risch	aus- schließ- lich im In- ternet
BR	Bayern 1	x	-
	Bayern 2	x	-
	Bayern 3	x	-
	BR KLASSIK	x	-
	B5 aktuell	x	-
	Bayern plus	x	-
	B5plus	x	-
	BR Verkehr	x	-
	on3-radio	x	-
	Bayern2plus	x	-
HR	hr1	x	-
	hr2-kultur	x	-
	hr3	x	-
	YOU FM	x	-
	hr4	x	-
	hr-INFO	x	-
	YOU FM ROCK Musicstream	-	x
	YOU FM CLUB Musicstream	-	x
	YOU FM BLACK Musicstream	-	x
MDR	MDR 1 Radio Sachsen	x	-
	MDR 1 Radio Sachsen-Anhalt	x	-
	MDR 1 Radio Thüringen	x	-
	MDR SPUTNIK	x	-
	MDR Figaro	x	-
	MDR Info	x	-
	JUMP	x	-
	MDR KLASSIK	x	-
	FIGARINO	-	x
	MDR SPUTNIK Black Channel	-	x
	MDR SPUTNIK Rock Cannel	-	x

	MDR SPUTNIK Club Channel	-	x
	MDR SPUTNIK Insomania Channel	-	x
	MDR SPUTNIK Popkult Channel	-	x
	MDR SPUTNIK Soundcheck Channel	-	x
	MDR SPUTNIK Roboton Channel	-	x
	JUMP Trend-Channel	-	x
	JUMP Rock-Channel	-	x
	JUMP in the mix-Channel	-	x
	FIGARO Folk in concert	-	x
	FIGARO Classic in Concert	-	x
NDR	NDR 90,3	x	-
	NDR 1 Niedersachsen	x	-
	NDR 1 Radio MV	x	-
	NDR 1 Welle Nord	x	-
	NDR 2	x	-
	NDR Kultur	x	-
	NDR Info	x	-
	N-JOY	x	-
RB	Nordwestradio	x	-
	Bremen Eins	x	-
	Bremen Vier	x	-
	Funkhaus Europa [siehe WDR]	x	-
	Bremen Eins Spezial	-	x
	Nordwestradio Spezial	-	x
	Bremen Vier Spezial	-	x
	Bremen Vier Next	-	x
RBB	Antenne Brandenburg	x	-
	Fritz	x	-
	Inforadio	x	-
	radioeins	x	-
	Kulturradio	x	-
	radioBERLIN 88,8	x	-
	Funkhaus Europa [siehe WDR]	(X)	-
SR	SR 1 Europawelle	x	-
	SR 2 KulturRadio	x	-
	SR 3 Saarlandwelle	x	-
	UnserDing	x	-
	antenne saar	x	-
	SR 1-Lounge	-	x
	SR 2-OffBeat	-	x
	SR 3-SchlagerWelt	-	x
	UnserDing-Zukunft	-	x
SWR	SWR1 Baden-Württemberg	x	-
	SWR1 Rheinland-Pfalz	x	-
	SWR2	x	-
	SWR3	x	-
	DASDING	x	-
	SWR4 Baden-Württemberg	x	-
	SWR4 Rheinland-Pfalz	x	-
	SWRinfo	x	-
	SWR2 Archivradio	-	x
WDR	1LIVE	x	-
	WDR 2	x	-
	WDR 3	x	-
	WDR 4	x	-

	WDR 5	x	-
	Funkhaus Europa	x	-
	KIRAKA	x	-
	1LIVE diggi	x	-
	VERA	x	-
DRadio	Deutschlandradio Kultur	x	-
	DRadio Wissen	x	-
	Deutschlandfunk	x	-
Gesamt	89 + 3 DRadio	64 + 3 DRadio	25

(X) Übernahme siehe RB/WDR

Durch das Landesrecht auf der Grundlage des § 11 c Abs. 2 Satz 2 RStV zusätzlich beauftragte digitale terrestrische Hörfunkprogramme			
LRA	Welle	Ausstrahlung	
		terrest- risch	aus- schließ- lich im In- ternet
NDR	NDR Musik Plus	x	-
	NDR Traffic	x	-
	NDR Info Spezial	x	-

– MBl. NRW. 2012 S. 618

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2012, ist ab Ende August erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569